

Bebauungsplan Nr. 42/2022 "Wohnen Hundsberg Süd" - Satzungsbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 21.08.2025
<i>Bearbeitung:</i> Paul Berndt	<i>Verantwortlich:</i> Bauverwaltung

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö/N</i>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Stadt Torgelow (Vorberatung)	02.09.2025	Ö
Hauptausschuss der Stadt Torgelow (Vorberatung)	03.09.2025	N
Stadtvertretung (Entscheidung)	24.09.2025	Ö

Beschlussvorschlag

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die Hinweise/Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 42/2022 „Wohnen Hundsberg Süd“ gemäß Drucksache. Nr. 00-60-080-2025 berücksichtigt bzw. zur Kenntnis genommen.
2. Die Stadt Torgelow beschließt in ihrer Sitzung am 24.09.2025 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 42/2022 „Wohnen Hundsberg Süd“ in der Fassung Mai 2025 nach § 10 BauGB in Verbindung mit § 86 LBauO M-V und billigt die zusammenfassende Erklärung, den Artenschutzfachbeitrag und die Begründung mit Umweltbericht. Lage und Geltungsbereich sind in der Satzung dargestellt.
3. Dieser Beschluss ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo die Satzung mit zusammenfassender Erklärung, Artenschutzfachbeitrag, Begründung und Umweltbericht während der Sprechstunden eingesehen werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass die genannten Unterlagen auf der städtischen Internetseite und dem Bau- und Planungsportal M-V zugänglich sind. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Ja		Nein	
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. ä.)	Finanzierung durch Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzgl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Produkt/ Sachkonto:			

Anlage/n

1	B42-2022Torglow-Satzung-25-09 (öffentlich)
2	B42-2022Torgelow-Begründung-Satzung_2025-09-17 (öffentlich)
3	AFB_Torg_Hundsberg_BP42_2022_Wohnen_27.05.24 (öffentlich)
4	Zusammenfassende Erklärung B-Plan Nr. 42 Torgelow-25-08 (öffentlich)

Begründung

Siehe Begründung des Bebauungsplanes.

Stadt Torgelow

Bebauungsplan Nr. 42/2022 „Wohnen Hundsberg Süd“ im Ortsteil Holländerei

Begründung

Anlage 1

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: Satzung

September 2025

Auftraggeber:

Stadt Torgelow
Die Bürgermeisterin
Bahnhofstraße 2
17358 Torgelow

Im Einvernehmen mit
dem Vorhabenträger

Inhaltsverzeichnis

I. BEGRÜNDUNG.....	6
1. RECHTSGRUNDLAGE.....	6
2. EINFÜHRUNG	6
2.1 Lage und Umfang des Plangebietes.....	6
2.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung.....	6
2.3 Planverfahren	7
3. AUSGANGSSITUATION	9
3.1 Stadträumliche Einbindung	9
3.2 Bebauung und Nutzung	9
3.3 Erschließung	10
3.4 Natur und Umwelt	10
3.5 Eigentumsverhältnisse.....	11
4. PLANUNGSBINDUNGEN.....	11
4.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation.....	11
4.2 Landes- und Regionalplanung	11
4.2.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016	11
4.2.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern 2010.....	11
4.3 Flächennutzungsplan	12
4.4 Ziele und Zwecke der Planung	12
4.5 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	13
5. PLANINHALT	13
5.1 Nutzung der Baugrundstücke	13
5.1.1 Art der Nutzung	13
5.1.2 Maß der Nutzung.....	13
5.1.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche.....	13
5.2 Verkehrsflächen	13
5.3 Flächen für Versorgungsanlagen	14
5.4 Hauptversorgungsleitungen.....	14
5.5 Grünflächen	14
5.6 Klimaschutz	14
5.7 Maßnahmen zur Verminderung/Vermeidung und zum Ausgleich von Eingriffsfolgen.....	15
5.7.1 Vermeidungsmaßnahmen.....	15
5.7.2 Kompensationsmaßnahmen	15
5.8 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	15
5.9 Gestaltungsregelungen.....	16
5.10 Kennzeichnungen	16
5.11 Nachrichtliche Übernahmen	16
5.11.1 Europäisches Vogelschutzgebiet.....	16
5.11.2 Naturpark	16
5.12 Hinweise.....	17
5.12.1 Bodendenkmale	17
5.12.2 Bundeswehr.....	17
5.12.3 Waldabstand.....	17
5.12.4 Kampfmittelgefahren	17
5.12.5 Untere Verkehrsbehörde.....	18
5.12.6 Untere Immissionsschutzbehörde.....	18

5.12.7 Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde.....	19
5.12.8 Untere Wasserbehörde	19
5.12.9 Deutsche Telekom Technik GmbH	20
6. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG.....	20
6.1 Verkehr	20
6.2 Ver- und Entsorgung	21
6.3 Natur und Umwelt	21
6.4 Bodenordnende Maßnahmen	22
6.5 Kosten und Finanzierung.....	22
7. FLÄCHENVERTEILUNG	22
II. UMWELTBERICHT	22
1. EINLEITUNG	22
1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des B-Planes	23
1.1.1 Beschreibung der Festsetzungen, Angaben über Standorte, Art, Umfang, Bedarf an Grund und Boden	23
1.1.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens	24
1.1.3 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.....	24
1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	25
2. BESCHREIBUNG/ BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	27
2.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario).....	27
2.1.1 Erfassung der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	27
2.1.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung.....	32
2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, die mögliche bau-, anlage-, betriebs- und abrissbedingte erheblichen Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen	33
2.2.1 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen	33
2.2.2 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen.....	34
2.2.3 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	34
2.2.4 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das kulturelle Erbe	34
2.2.5 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Kumulierung mit benachbarten Vorhaben	34

2.2.6	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge Klimabeeinträchtigung und Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel	35
2.2.7	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge eingesetzter Techniken und Stoffe	35
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	35
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	40
3.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	40
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.....	40
3.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	40
3.3	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j.....	41
3.4	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	41
3.5	Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden	41

Anlage 1 Bestand

Anlage 2 Konflikt

I. BEGRÜNDUNG

1. Rechtsgrundlage

Der Bebauungsplan basiert u. a. auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist,
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130).

2. Einführung

2.1 Lage und Umfang des Plangebietes

Das circa 0,9 ha große Gebiet umfasst die Flurstücke 37/11 und 66/16 (jeweils teilweise) der Flur 2 Gemarkung Torgelow-Holländerei. Die westliche Grenze des Geltungsbereiches bildet die Straße Holländerei. Der Süden und Osten des Geltungsbereichs werden von Ackerfläche begrenzt. Im Norden grenzt Wohnbebauung an.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden: durch Gehölze und Ackerfläche (Flurstück 38),
im Osten: durch Ackerfläche (Flurstück 66/16)
im Süden: durch Ackerfläche (Flurstück 66/16) und
im Westen: durch die Straße Holländerei (Flurstück 37/11).

2.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung

Der Vorhabenträger beabsichtigt, das derzeit unbebaute Gebiet für den Wohnungsbau (ca. 8 Grundstücke) zur Verfügung zu stellen.

Mit der Schaffung von Baurecht über einen Bebauungsplan soll dem Bedarf an individuellen Wohnformen im Ortsteil Holländerei der Stadt Torgelow entsprochen werden.

2.3 Planverfahren

Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 22.06.2022 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42/2022 „Wohnen Hundsberg Süd“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof Nr. 07/2022 am 15.07.2022 erfolgt.

Landesplanerische Stellungnahme

Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Schreiben vom 21.07.2022 beim Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern angezeigt. Mit Schreiben vom 06.09.2022 und 11.01.2023 hat das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern der Stadt Torgelow die Ziele der Raumordnung mitgeteilt.

Frühzeitige Information der Öffentlichkeit

Die Bürger konnten sich vom 25.07.2022 bis zum 05.08.2022 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Aus der Öffentlichkeit ging eine Stellungnahme bei der Stadtverwaltung ein.

Änderung des Plangeltungsbereichs und Auslegungsbeschluss

Die Stellungnahme aus der Öffentlichkeit wurde in die Abwägung einbezogen. Der Plangeltungsbereich wurde um die Grünfläche im Südwesten, die im Waldabstand liegt, reduziert. Der Bebauungsplantentwurf wurde am 07.12.2022 von der Stadtvertretung als Grundlage für die öffentliche Auslegung und die Behördenbeteiligung gebilligt.

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 09.01.2022 von der Planung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf aufgefordert. Die betroffenen Nachbargemeinden wurden von der Planung unterrichtet. Bis zum 15.02.2023 äußerten sich 16 Träger zum Bebauungsplan; von den Nachbargemeinden kamen keine Bedenken oder Hinweise.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde vom 30.01.2023 bis zum 03.03.2023 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Änderung des Geltungsbereichs wurden durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof Nr. 01/2023 vom 20.01.2023 bekanntgemacht. Bis zum 06.03.2023 ging eine Stellungnahme in der Stadtverwaltung ein.

Überarbeitung des Bebauungsplantentwurfs, Änderung des Geltungsbereichs

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden geprüft und in die weitere Abwägung einbezogen. In der Folge wurde der Entwurf des Bebauungsplans in folgenden Punkten geändert: Durch den neu deklarierten Wald und dessen Waldabstand wurde der Plangeltungsbereich verringert. Die Trinkwasserleitung befindet sich teilweise auf den Baugrundstücken. Der Plangeltungsbereich wird von mehreren Mittelspannungsstromkabeln durchquert. Die E.DIS plant die Errichtung eines neuen Trafos. Der geänderte Bebauungsplantentwurf wurde am 21.06.2023 von der Stadtvertretung als Grundlage für die erneute öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung gebilligt.

Erneute Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 25.07.2023 von der Planung unterrichtet und erneut zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf aufgefordert. Bis zum 08.09.2023 äußerten sich 11 Träger zum Bebauungsplan.

Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde vom 04.09.2023 bis zum 05.10.2023 erneut öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Änderung des Geltungsbereichs wurden durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof Nr. 08/2023 vom 25.08.2023 bekanntgemacht. Bis zum 05.10.2023 ging eine Stellungnahme in der Stadtverwaltung ein.

Umstellung auf Normalverfahren

Der Bebauungsplan sollte nach den Vorschriften des § 13b BauGB ohne Umweltprüfung und Umweltbericht aufgestellt werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 18.07.2023 – BVerwG 4 CN 3.22 – festgestellt, dass der § 13b BauGB nicht mit EU-Recht vereinbar ist. Das BauGB wurde geändert. Es wurde eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Der Bebauungsplanentwurf Stand 02/2024 wurde am 19.03.2024 von der Stadtvertretung als Grundlage für die erneute öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplans Stand 02/2024, die Begründung mit dem Umweltbericht und der Artenschutzfachbeitrag wurden in der Zeit vom 29.04.2024 bis zum 13.06.2024 im Internet unter <https://www.torgelow.de/de/verwaltung/bekanntmachungen/2024/buegerinformationen/> veröffentlicht. Die zu veröffentlichten Unterlagen waren in der Zeit vom 29.04.2025 bis zum 13.06.2025 über das Bau- und Planungsportal M-V verfügbar. Zusätzliche waren die zu veröffentlichten Unterlagen im Rathaus der Stadt Torgelow in der Zeit vom 29.04.2025 bis zum 13.06.2025 öffentlich ausgelegt.

Die Bekanntmachung ist am 19.04.2024 im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“ Nr. 04/2024 veröffentlicht worden. Die Bekanntmachung war in der Zeit vom 19.04.2024 bis zum 13.06.2024 auf der Internetseite der Stadt Torgelow eingestellt und in der Zeit vom 19.04.2024 bis zum 13.06.2024 über das Bau- und Planungsportal zugänglich. Bis zum 13.06.2024 ging eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit bei der Stadtverwaltung ein.

Erneute Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 02.04.2024 von der Planung informiert und zur Stellungnahme zum Entwurf aufgefordert. Bis zum 03.07.2024 gingen 6 Behördenstellungnahmen ein. Die Stellungnahmen wurden in die weitere Abwägung einbezogen. Die Vermeidungsmaßnahmen V4-V6 wurden redaktionell überarbeitet und die Vermeidungsmaßnahme V7 zur Regenentwässerung ergänzt.

Abwägungs- und Satzungsbeschluss

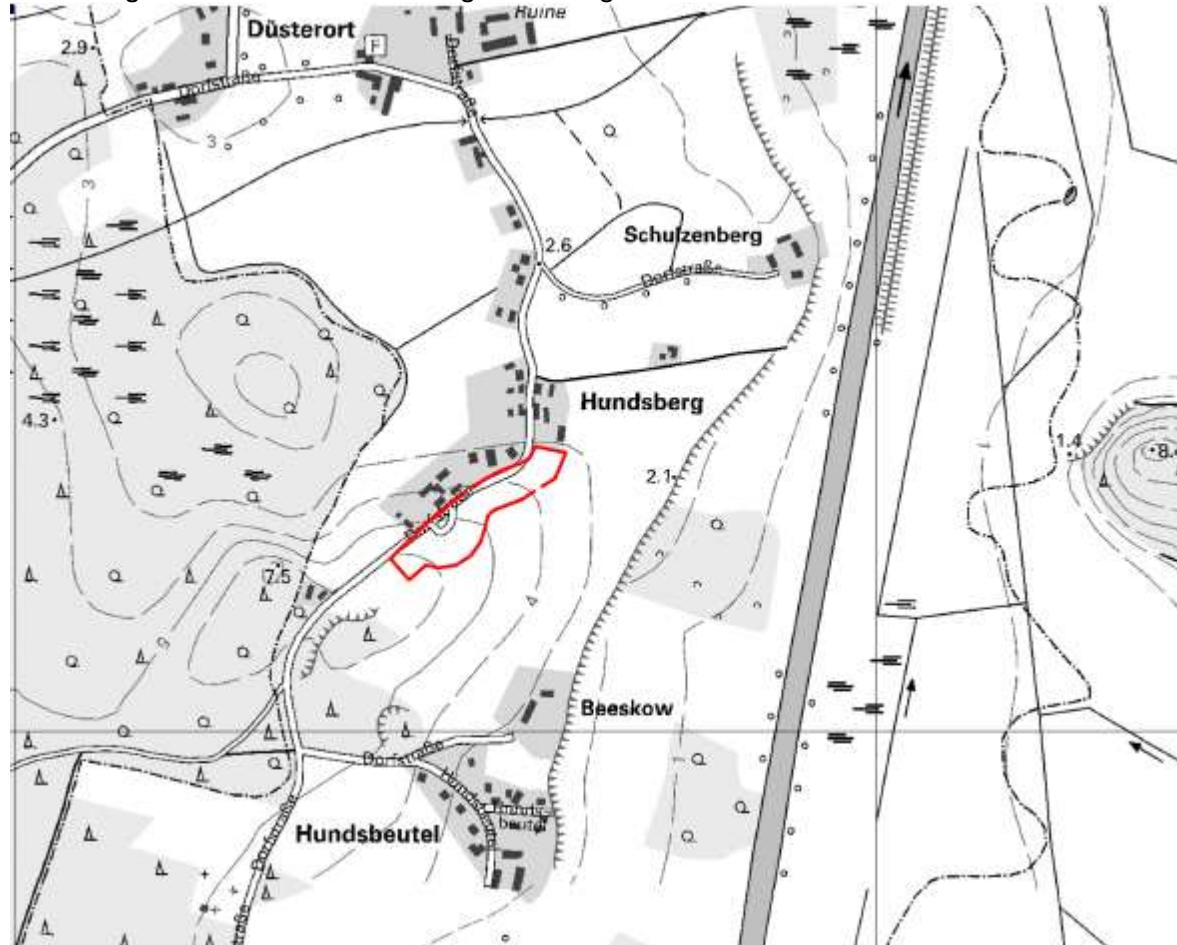
Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragenen Bedenken sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der Stadtvertretung in öffentlicher Sitzung am behandelt. Das Kataster hat sich im Bereich der Straße verändert. In der Sitzung am wurde der Bebauungsplan in der Fassung vom August 2025 als Satzung beschlossen.

3. Ausgangssituation

3.1 Stadträumliche Einbindung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 42/2022 „Wohnen Hundsberg Süd“ befindet sich im Süden des Wohnbereiches Hundsberg im Ortsteil Holländerei, westlich der Uecker und östlich am Siedlungsrand.

Abbildung 1: Räumliche Darstellung des Plangebiets



3.2 Bebauung und Nutzung

Der Geltungsbereich ist unbebaut und wird im Moment landwirtschaftlich genutzt. Er grenzt im Westen und Norden an Wohnbauflächen an.

Abbildung 2: Plangeltungsbereich mit Luftbild



Quelle: <https://www.gaia-mv.de/gaia/gaia.php>. Abruf am 14.03.2022

3.3 Erschließung

Der Geltungsbereich wird durch die Straße Holländerei, die im Westen den Plangeltungsbereich tangiert, erschlossen. Die Buswendeschleife und die Haltestelle sowie Straßennebenanlagen befinden sich im Plangeltungsbereich. Auf der Straße wird auch der Radfernweg Berlin-Usedom geführt.

Im Norden durchqueren 20 kV-Stromkabel den Plangeltungsbereich.

In der ausgebauten Straße am Plangebietsrand sind Versorgungsleitungen wie Niederspannungsstromkabel vorhanden. Im westlichen Bereich der Straße sind Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom vorhanden. Im Bereich der Straße und teilweise auch auf den Baugrundstücken liegt eine Trinkwasserleitung. Zwischenzeitlich wurde auch Breitband im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche verlegt.

Im Bereich der Buswendeschleife ist eine Sirene auf einem Mast installiert.

3.4 Natur und Umwelt

Der Planbereich befindet sich teilweise im SPA 12 „Ueckermünder Heide“ und vollständig in dem NP 6 „Am Stettiner Haff“.

Der Plangeltungsbereich größtenteils besteht aus Intensivacker. Im Bereich der Bushaltestelle sind Gehölze vorhanden.

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Das Plangebiet liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet, die Bauflächen sind keine extremen Risikogebiete bezüglich Hochwasser.

Im Planbereich sind keine Bau- und Bodendenkmale bekannt.

3.5 Eigentumsverhältnisse

Das Straßenflurstück ist Eigentum der Stadt Torgelow. Das andere Flurstück des Geltungsbereichs befindet sich in Privatbesitz.

4. Planungsbindungen

4.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42/2022 „Wohnen Hundsberg Süd“ liegt im Außenbereich südlich von Hundsberg im Ortsteil Holländerei. Die rechtliche Grundlage für die Beurteilung von Bauanträgen ist dementsprechend § 35 BauGB. Eine Nutzung der Ackerflächen für den Eigenheimbau ist nicht möglich.

4.2 Landes- und Regionalplanung

4.2.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016

Im Landesraumentwicklungsprogramm 2016 ist Torgelow keine zentralörtliche Funktion zugeordnet. Die Stadt liegt in einem „*Ländlichen GestaltungsRaum*“ und ist Standort für die Ansiedlung klassischer Industrie- und Gewerbeunternehmen. Teile des Gemeindegebiets gehören zu großen militärischen Anlagen, sind Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und Vorbehaltsgebiet Tourismus. Torgelow ist an das überregionale Straßen- und Eisenbahnnetz angeschlossen.

Im Programmsatz 4.1 (5) ist der Grundsatz formuliert, dass die Innenentwicklung vorrangig umzusetzen ist. Der Programmsatz 4.2 (2) beinhaltet das Ziel, die Wohnbauflächenentwicklung außerhalb der zentralen Orte auf den Eigenbedarf zu beschränken.

4.2.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern 2010

Seit dem 20.09.2010 ist das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern rechtskräftig. In ihm wurde Torgelow als Grundzentrum eingestuft. Das Grundzentrum Torgelow nimmt ausgewählte mittelzentrale Aufgaben war. Die Planung entspricht den Programmsätzen 4.1 (3): „Schwerpunkte der Wohnbauflächenentwicklung sind die Zentralen Orte. Sie sollen sich funktionsgerecht entwickeln.“ und 4.1 (6) „Grundsätzlich ist der Umnutzung, Erneuerung und Verdichtung vorhandener Baugebiete der Vorrang vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen zu geben.“

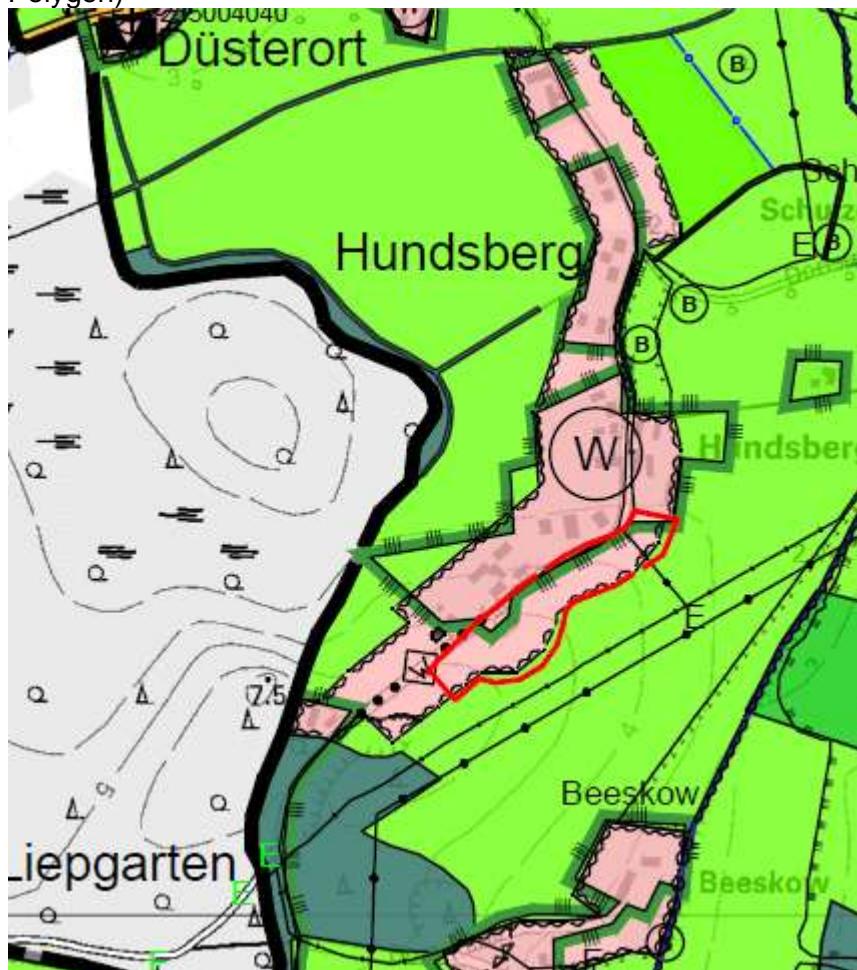
In den Landesplanerischen Stellungnahmen vom 06.09.2022 und 11.01.2023 wurde die Vereinbarkeit des Bebauungsplans Nr. 42/2022 „Wohnen Hundsberg Süd“ mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung festgestellt.

4.3 Flächennutzungsplan

Die Stadt Torgelow verfügt über einen Flächennutzungsplan, der seit dem 24.08.1995 wirksam ist. Er wurde zuletzt durch die 5. Änderung geändert, die mit Ablauf des 15.06.2018 wirksam geworden ist und mit dem Flächennutzungsplan für den Ortsteil Holländerei ergänzt.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Torgelow sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42/2022 „Wohnen Hundsberg Süd“ Wohnbauflächen dargestellt. Der Planbereich grenzt im Westen, Norden und Süden an Wohnbauflächen an.

Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan (der Plangeltungsbereich ist das rote Polygon)



4.4 Ziele und Zwecke der Planung

Das Ziel der Planung ist die Schaffung von Baurecht für das neue Wohngebiet im Süden von Hundsberg. Die Errichtung des Wohngebiets entspricht dem landesplanerischen Ziel der Sicherung des örtlichen Bedarfs.

4.5 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Aus den Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan folgt die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes.

Der Bebauungsplan entspricht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB.

5. Planinhalt

5.1 Nutzung der Baugrundstücke

5.1.1 Art der Nutzung

Es wird ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Die nach § 4 Abs. 3 BauGB ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 und 5 BauNVO sind wegen ihres möglichen Beeinträchtigungspotenzials für die Wohnnutzung hier auszuschließen. Freigeräumte Bauflächen durch flächenintensive Gartenbaubetriebe widersprechen dem städtebaulichen Ziel. Daher werden Gartenbaubetriebe ausgeschlossen.

5.1.2 Maß der Nutzung

Nach § 16 Abs. 3 BauNVO wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Grundflächenzahl, und die Geschoßflächenzahl und die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt.

Die Grundflächenzahl der umgebenden Wohnbebauung liegt unter 0,2. Die Stadt Torgelow setzt im Plangeltungsbereich mit einer GRZ von 0,3 den Orientierungswert für Obergrenzen des § 17 BauNVO für allgemeine Wohngebiete fest.

Im Umgebungsbereich ist ausschließlich eingeschossige Bebauung vorhanden.

Im Geltungsbereich ist die Zahl der zulässigen Vollgeschosse auf 1 begrenzt.

5.1.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Bei der umgebenden Bebauung ist die offene Bauweise mit Einzelhäusern prägend.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird ebenfalls offene Bauweise festgesetzt. Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser. Die Länge der Hausformen darf höchstens 50 m betragen.

Die Baugrenze regelt welcher Teil des Grundstückes mit dem Hauptgebäude überbaut werden darf. Die Baugrenze hält zu den Verkehrsflächen 4 m und der Geltungsbereichsgrenze 3 m Abstand. Dies schränkt die Lage der Wohngebäude so wenig wie möglich ein.

5.2 Verkehrsflächen

Die verkehrsmäßige Erschließung des gesamten Bebauungsgebietes erfolgt über die örtliche Straße Holländerei. Innerhalb des Plangeltungsbereichs befindet sich eine Buswendeschleife mit Bushaltestelle. Auf der Straße wird auch der überregionale Radfernweg Berlin-Usedom geführt.

Entlang der Straße, auf dem Flurstück 66/8, Flur 2 der Gemarkung Torgelow-Holländerei verläuft eine unterbrochene Entwässerungsmulde. Diese ist notwendig, um das anfallende Regenwasser vom befestigten Straßengrundstück in die Nebenanlagen abzuleiten. Für die Wohnbebauung müssen von der Straße zu den Grundstücken Zuwegungen geschaffen werden. Diese müssen, für einen Teil der Grundstücke, zwangsweise über die Entwässerungsmulden erfolgen. Bei der Ausführung ist sicherzustellen, dass die Mulden ihre Funktion weiterhin erfüllen. Dies ist gesichert, wenn die Zufahrten zum Beispiel mit Durchlässen oder gepflasterte Absenkungen versehen werden. Entsprechende Regelungen sind in den städtebaulichen Vertrag aufzunehmen.

Im Bereich der Bushaltestelle wurden Ein- und Ausfahrten ausgeschlossen.

5.3 Flächen für Versorgungsanlagen

Die E.DIS plant die Errichtung einer neuen Trafostation im Norden des Plangeltungsbereichs. Hier wurden eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Elektrizität festgesetzt.

5.4 Hauptversorgungsleitungen

Der Plangeltungsbereich wird im Norden durch ein 20 kV-Stromkabel gequert. Im Zusammenhang mit der geplanten neuen Transformatorenstation unmittelbar angrenzend an den Plangeltungsbereich werden weitere Mittelspannungskabel zum Anschluss der Transformatorenstation verlegt. Die das Baufeld querenden Mittelspannungskabel können danach zurückgebaut werden.

5.5 Grünflächen

Im Plangeltungsbereich wurden öffentliche Grünflächen festgesetzt. Eine öffentliche Grünfläche ist die Grüninsel im Innenbereich der Buswendeschleife; Zweckbestimmung ist Verkehrsgrün.

5.6 Klimaschutz

Es gibt noch keine Wärmeplanung für die Stadt Torgelow, folglich können keine entsprechenden Festsetzungen getroffen werden. Zum Schutz des Grundwassers durch Wahrung der Grundwasserneubildung, zur Entlastung der Kanalisation und zum Schutz vor Starkregenereignissen ist die Pflicht zum Auffangen des Niederschlagswassers von Dachflächen, Terrassen, Garagen, Carports und Zufahrten/Zuwegungen in Zisternen und zur Wiederverwendung zur Gartenbewässerung auf den Baugrundstücken festgesetzt. Auf den Grundstücken sind dezentrale Versickerungsmöglichkeiten zu schaffen. Fast alle vorhandenen Gehölze, bis auf eine junge Birke und einen Rosenstrauch werden zur Erhaltung festgesetzt.

5.7 Maßnahmen zur Verminderung/Vermeidung und zum Ausgleich von Eingriffsfolgen

Die im Plangeltungsbereich aufgewachsenen Gehölze wurden zur Erhaltung festgesetzt. Aus dem Umweltbericht und dem Artenschutzfachbeitrag von Kunhart Freiraumplanung sind folgende Maßnahmen zu übernehmen:

5.7.1 Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Vom 01. Oktober bis zum 28. Februar vor Beginn der Bauarbeiten sind die Bereiche der Baugrube und der Auffahrt manuell, mit Balkenmäher, mit 10 cm Bodenabstand, unter manueller Verbringung des Mahdgutes in die Randbereiche, zu mähen.
- V2 Ab dem auf V1 folgenden 01. März sind die Bauarbeiten zu beginnen und ununterbrochen fortzusetzen.
- V3 Zur Suche und Verbringung der Zauneidechsen von der Baufläche in Habitate des Umlands ist eine fachkundige Person zur ökologischen Baubegleitung zu bestellen. Die Person ist der uNB vor Baubeginn zu benennen und hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen, diesen an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Sie übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.
- V4 Die zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind bei Verlust gleichwertig zu ersetzen und dauerhaft zu erhalten.
- V5 Um die Tötung und Verletzung von Vögeln durch Kollision mit Glasscheiben zu unterbinden, sind Fenster mit einer Größe von mehr als 2,5 m² zu vermeiden oder innenliegende Möblierungen vorzunehmen oder entsprechend geprüfte Scheiben mit Mustern z.B. Bezeichnung: Saflex ® FlySa-fe™ 3D SEEN shiny 9/90 ISO Typ: Punktraste zu verwenden. Es ist reflexionsarmes Glas zu verwenden. Brüstungen sind undurchsichtig zu gestalten.
- V6 Um Auswirkungen der Beleuchtung auf die Fauna zu begrenzen ist die geplante Beleuchtung auf ein notwendiges Minimum und auf notwendige Bereiche zu beschränken. Es ist LED-Beleuchtung mit einer max. Farbtemperatur von 3000 Kelvin zu wählen, die idealerweise mit Vollabschirmung, Nachtabenkung oder mit Bewegungsmelder ausgestattet ist.
- V7 Das Niederschlagswasser von Dachflächen, Terrassen, Garagen, Carports und Zufahrten/Zuwegungen ist in Zisternen zur Wiederverwendung zur Gartenbewässerung auf den Baugrundstücken vorzuhalten und über Notüberläufe dezentral zu versickern.

5.7.2 Kompensationsmaßnahmen

- M1 Der Eingriff durch das geplante Vorhaben wird durch den Kauf von 12.471 m² Kompensationsflächenäquivalenten des Ökokontos VR-055 „Naturwald Buchenhorst“ kompensiert, welches sich in der Landschaftszone „Vorpommersches Flachland“ befindet.

5.8 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

„Es ist beidseits der Trinkwasserleitung ein Bereich von 2 m von Bebauung freizuhalten.“¹

¹ Stellungnahme des Wasser- und Abwasser-Verbandes Ueckermünde

Die gekennzeichnete Fläche L1 ist auf 2 m Breite beidseits der Trinkwasserleitung mit einem Leitungsrecht zu Gunsten des Wasserversorgungsunternehmens zu belasten.
Die gekennzeichnete Fläche L2 ist auf 2 m Breite mit einem Leitungsrecht zu Gunsten des Stromversorgungsunternehmens zu belasten.

5.9 Gestaltungsregelungen

Aufgrund der besonderen Bedeutung von Dachflächen für das Orts- und Landschaftsbild wurden Regelungen zur Dachneigung als örtliche Bauvorschrift festgesetzt. Mit der festgesetzten Mindestdachneigung 15 Grad ist die Einhaltung geneigter Dächer gegeben, aber ein Spielraum für die Ausbildung der Dachformen erhalten, da diese nicht eingeschränkt wurden.

5.10 Kennzeichnungen

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald stellt in seiner Gesamtstellungnahme vom 13.02.2023 fest, dass aus den vorliegenden Daten aus dem Kampfmittelkataster des Landes derzeit keine Anhaltspunkte auf latente Kampfmittelgefahren zu entnehmen sind.

Im Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald in der Stellungnahme vom 08.09.2023 wird hingewiesen:

„Sollten im Verlauf der Umsetzung des Vorhabens trotz Freigabe durch den Munitionsbergungsdienst M-V wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzugeben.“

5.11 Nachrichtliche Übernahmen

5.11.1 Europäisches Vogelschutzgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich fast vollständig im SPA (Special protection area (SPA), speziell nach Vogelschutzrichtlinie (DE 2350-401 Ueckermünder Heide). Im Zuge der Flächennutzungsplanung wurde eine FFH-Vorprüfung für das Plangebiet durchgeführt. Diese kommt für beide Natura 2000-Gebiete zu dem Ergebnis: „Die Erhaltungsziele der Natura-Gebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt. Die Erhaltung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete ist nicht gefährdet.“

5.11.2 Naturpark

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb des Naturparks NP 6 „Am Stettiner Haff“.

5.12 Hinweise

5.12.1 Bodendenkmale

Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenschächte, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfärbungen (Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzugeben. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.

5.12.2 Bundeswehr

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weist in seiner Stellungnahme vom 27.01.2023 hin:

„Das Plangebiet befindet sich insbesondere im Einwirkungsbereich der Liegenschaft: Truppenübungsplatz (TrÜbPl) Jägerbrück (in ca. 1,5 km Entfernung).

Von den Liegenschaften der Bundeswehr stellt der TrÜbPl eine genehmigungsbedürftige Anlage nach dem BlmSchG dar. Die Immissionssituation im Plangebiet wird insbesondere bestimmt durch störende und belästigende, insbesondere tieffrequente und impulsartige Geräusche und Erschütterungen des TrÜbPl Jägerbrück (für einen TrÜbPl typisch), die von großkalibrigen Waffen (Kaliber ab 20 mm) und Umgang mit pyrotechnischen Mitteln verursacht und von der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm 1998 zum BlmSchG) ausdrücklich ausgenommen werden sowie einer speziellen Bewertung in dB(C) unterliegen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei vom TrÜbPl ausgehenden Schalldruckpegeln von durchschnittlich 101 dB (C, F) und auch bei ungünstigen Wetterlagen (z.B. Inversion, Wind aus SW, ...) die geplanten Bauwerke beansprucht werden.“

5.12.3 Waldabstand

Südwestlich des Plangeltungsbereichs befindet sich Wald. Der Waldabstand, der nicht bebaut werden darf, ragt im Südwesten in den Plangeltungsbereich hinein.

5.12.4 Kampfmittelgefahren

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald weist in seiner Gesamtstellungnahme vom 13.02.2023 hin:

„Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können.“

Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei den Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen, so ist der Fundort zu räumen und abzusperren.

Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde unverzüglich anzugeben.

Ebenso kann die Meldung über die nächste Polizeidienststelle erfolgen. Von hieraus erfolgt die Information des Munitionsbergungsdienstes.“

5.12.5 Untere Verkehrsbehörde

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald weist in seiner Gesamtstellungnahme vom 13.02.2023 hin:

1. „Bei der Ausfahrt vom B-Plan - Gebiet auf die Straße muss ausreichend Sicht vorhanden sein.“
2. Durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung, parkende Fahrzeuge oder Werbeanlagen dürfen Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer nicht entstehen.
3. Die Straßen sind so anzulegen, dass die Befahrbarkeit für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge sowie Rettungsfahrzeuge gewährleistet ist. ...
5. Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, hat der Bauherr von der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald gem. § 45 Abs. 6 StVO eine verkehrsrechtliche Anordnung darüber einzuholen, wie die Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist und ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben.
6. Dem Antrag ist die entsprechende Aufgrabe- bzw. Sondernutzungserlaubnis des zuständigen Straßenbaulastträgers beizufügen.“

5.12.6 Untere Immissionsschutzbehörde

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald weist in seiner Gesamtstellungnahme vom 15.05.2024 hin:

„Hinsichtlich der Errichtung, der Beschaffenheit und des Betriebes von Feuerungsanlagen sind die Anforderungen der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BlmSchV) einzuhalten. Insbesondere ist hiernach die Überwachung durch den bevollmächtigten Bezirksbaurat zu gewährleisten.“

Bezüglich der eventuellen Errichtung von (Luft-)Wärmepumpen wird auf die Darlegungen des Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 24.03.2020 verwiesen. Während der Bauphase sind die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung - 32. BlmSchV) sowie die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm einzuhalten.“

5.12.7 Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald weist in seiner Gesamtstellungnahme vom 13.02.2023 hin:

„Abfall“:

1. *Die Deponierung nicht verunreinigter mineralischer Bauabfälle ist unzulässig. Verwertbare Baustoffe dürfen nicht mit verwertbaren Bauabfällen vermischt werden. Die verwertbaren Bauabfälle sind bei einer zugelassenen Bauabfallverwertungsanlage anzuliefern.*

Bodenschutz:

1. *Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlastverdachtsflächen (vererdeute Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u.a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald (Standort Pasewalk) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.*
2. *Treten während der Baumaßnahmen Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.
Die Forderungen der §§ 9 bis 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I, S. 1554), in der zuletzt gültigen Fassung, sind zu beachten.*

Dabei sind insbesondere die Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) zu berücksichtigen.“

5.12.8 Untere Wasserbehörde

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald weist in seiner Gesamtstellungnahme vom 13.02.2023 hin:

- „1. *Nach § 49 (1) WHG sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Wird nach § 49 (2) WHG dabei unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.*
2. *Die Trinkwasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung unterliegen dem zuständigen Trink- und Abwasserzweckverband / den zuständigen Stadtwerken. Die Leitungsführung ist mit dem Verband abzustimmen.*
3. *Vor Baubeginn ist mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband zu klären, ob sich evtl. weitere Rohrleitungen (Gewässer II. Ordnung) auf dem Grundstück befinden.*
4. *Sollte bei den Tiefbauarbeiten teilweise eine geschlossene Wasserhaltung (Grundwasserabsenkung) erforderlich sein, so stellt dies nach § 9 WHG eine Gewässerbenutzung dar. Nach § 8 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der wasserrechtlichen Erlaubnis.*
5. *Unbelastetes Niederschlagswasser von den privaten Grundstücksflächen ist von demjenigen, bei dem es anfällt, als Brauchwasser zu nutzen und darüber hinaus am Standort zu versickern. Die Ableitung des auf dem eigenen Grundstück anfallenden Regenwassers auf andere Grundstücke, ist nach § 37 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nicht statthaft. Der Versiegelungsgrad ist auf das erforderliche Maß zu beschränken, um mögliche negative Auswirkungen auf die Grundwasserbildungsrate zu vermeiden.*
6. *Nach § 32 (3) LWaG M-V ist eine Benutzung des Grundwassers (Grundwasserentnahme) in den Fällen des § 46 Abs. 1 und 2 WHG anzuzeigen.*

7. Prüfpflichtige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 40 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) der unteren Wasserbehörde des Landkreises VG anzugeben.
8. Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind so herzurichten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Treib- und Schmierstoffe) in den Untergrund versickern können. Festgestellte Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen.

Hinweise

1. Nach § 5 WHG ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten.
2. Niederschlagswasser soll nach § 55 WHG ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.
3. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser kann über eine ausreichende Sickerstrecke von mind. 1,00 m zum Mittleren Höchsten Grundwasserstand (MHGW) auf dem Grundstück versickert werden. Nach dem DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 138 muss der relevante Versickerungsbereich im kf-Bereich von 1*10-3 bis 1*10-6 m/s liegen.
4. Sind Versickerungsanlagen, wie Mulden oder ähnliches geplant, sind diese so herzurichten, dass Nachbargrundstücke nicht nachteilig beeinträchtigt werden.
5. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist besondere Vorsicht geboten. Im Falle einer Havarie mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.
6. Eine gesammelte Einleitung von Niederschlagswasser des geplanten Bauvorhabens in ein Gewässer stellt nach § 9 WHG eine Gewässerbenutzung dar. Die Benutzung eines Gewässers bedarf nach § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde.“

5.12.9 Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist in ihrer Stellungnahme vom 12.01.2023 auf Telekommunikationslinien auf der Westseite der Straße hin.

„Den Abschluss einer entsprechenden Erschließungsvereinbarung sehen wir in der Regel als notwendig an.

Wir bitten bei weiteren Planungen sicherzustellen, dass die vorhandenen TK-Linien möglichst unverändert in ihrer jetzigen Lage ohne Überbauung verbleiben können. Geländeänderungen im Bereich unserer Trassen (z.B. Höhenprofiländerungen) müssen in jedem Falle mit uns abgestimmt werden. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern (z. B. durch Halbrohre).

Unsere Leitungen sind in der Regel mit einer Überdeckung von ca. 60 cm innerorts, bis zu 90 cm außerorts, verlegt.“

6. Auswirkungen der Planung

6.1 Verkehr

Die vorhandene örtliche Straße Holländerei erschließt den Plangeltungsbereich. Veränderungen sind nicht erforderlich.

6.2 Ver- und Entsorgung

Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung

Die Trinkwasserversorgung hat über die öffentlichen Anlagen zu erfolgen. „*Die wasserseitige Erschließung kann über die o. g. Trinkwasserleitung PE d 110 abgesichert werden.*“²
Die Abwasserentsorgung muss individuell gelöst werden.

Niederschlagswasser

Das unverschmutzte Niederschlagswasser von den Dächern ist vor Ort zu verbrauchen oder zu versickern.

Löschwasser

Die Bemessung des Löschwasserbedarfs hat nach Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) zu erfolgen. Für die geplante Wohnbebauung werden 48 m³/h benötigt über einen Zeitraum von 2 h. Die Stadt Torgelow hat eine Überprüfung des Löschwasserbrunnens am Plangeltungsbereich vorgenommen. Mit Schreiben vom 20.03.2023 wird bestätigt, dass dieser eine Ergiebigkeit von ca. 800 l/min hat. Somit entspricht die vorhandene Löschwassermenge den lt. Arbeitsblatt W 405 geforderten Löschwasserbedarf von mindestens 48 m³/h = 800 l/min.

„*Der Zweckverband gestattet der Feuerwehr zum Zweck der Erstbekämpfung von Bränden die Entnahme von Trinkwasser über die dafür vorgesehenen Unterflurhydranten aus dem Versorgungsnetz unter Berücksichtigung des Arbeitsblattes W 405-B1 sowie der Information Wasser Nr. 107 des DVGW.*“³

Stromversorgung

Im Norden des Plangeltungsbereichs ist eine neue Transformatorenstation geplant. Dafür werden am Nordrand des Plangeltungsbereichs neue 20 kV-Mittelspannungskabel verlegt. Die alten, das Baufeld querenden Mittelspannungskabel können danach zurück gebaut werden.

Telekommunikationslinien

Der Breitbandausbau am Standort ist erfolgt.
Die Deutsche Telekom plant derzeit keinen Ausbau der Telekommunikationslinien.

Abfallentsorgung

Seit dem 01.01.2021 ist die Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung –AwS) in Kraft. Es besteht Anschluss- und Benutzungzwang.

6.3 Natur und Umwelt

Die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, die sich aus dem Artenschutzfachbeitrag ergeben sind umzusetzen. Der Eingriff ist zu kompensieren.

² Stellungnahme des Wasser- und Abwasser-Verbandes Ueckermünde vom 10.02.2023

³ Stellungnahme des Wasser- und Abwasser-Verbandes Ueckermünde vom 10.02.2023

6.4 Bodenordnende Maßnahmen

Durch den Bebauungsplan Nr. 42/2022 „Wohnen Hundsberg Süd“ werden Maßnahmen zur Bodenordnung gemäß § 45 ff. BauGB erforderlich.

6.5 Kosten und Finanzierung

Die Kosten für die Planung sowie für sonstige damit im Zusammenhang stehende Aufwendungen werden vom Vorhabenträger getragen.

7. Flächenverteilung

Tabelle 1: Flächenbilanz

Nutzung	Flächengröße	Anteil an Gesamtfläche
Allgemeines Wohngebiet	7.215 m ²	77,8 %
Verkehrsflächen	1.558 m ²	16,8 %
Flächen für Versorgungsanlagen	21 m ²	0,2 %
Grünflächen	479 m ²	5,2 %
Gesamt	9.273 m²	100 %

II. UMWELTBERICHT

1. Einleitung

Basierend auf der Projekt - UVP-Richtlinie der Europäischen Union des Jahres 1985 ist am 20. Juli 2004 das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) in Kraft getreten. Demnach ist für alle Bauleitpläne, also den Flächennutzungsplan, den Bebauungsplan sowie für planfeststellungsersetzende Bebauungspläne, eine Umweltprüfung durchzuführen. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 4 des BauGB.

Im Rahmen des Umweltberichtes sind die vom Vorhaben voraussichtlich verursachten Wirkungen daraufhin zu überprüfen, ob diese auf folgende Umweltbelange erhebliche Auswirkungen haben werden:

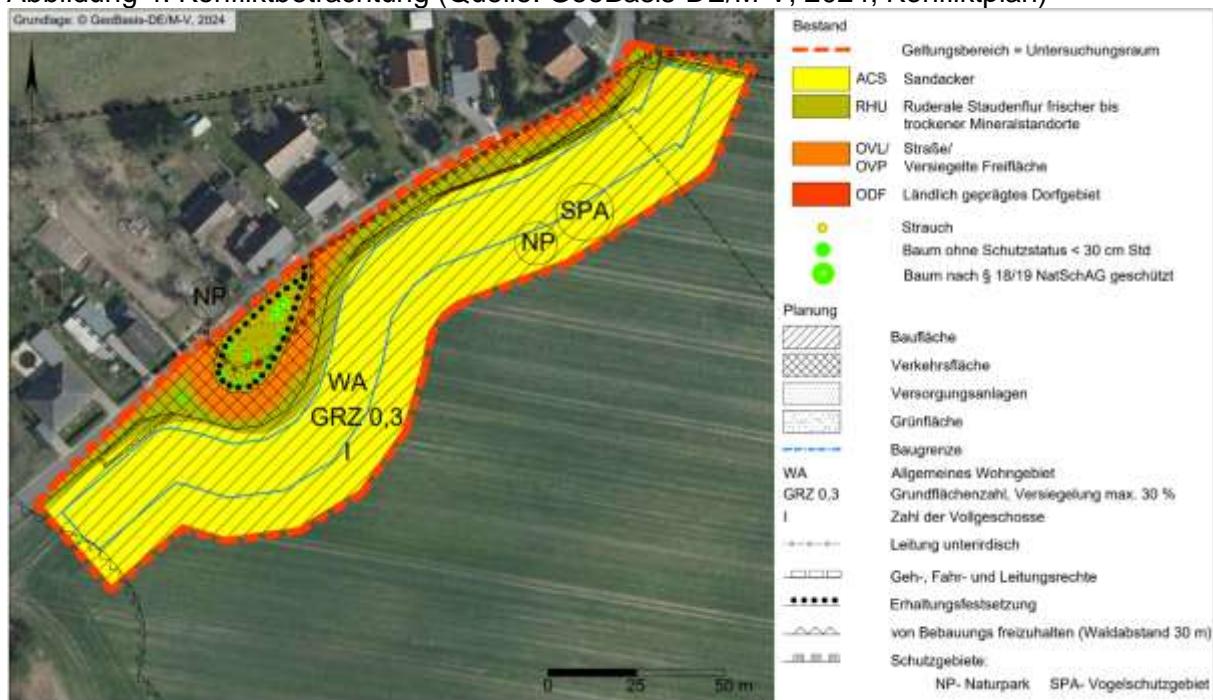
1. Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild, biologische Vielfalt
2. Europäische Schutzgebiete
3. Mensch, Bevölkerung
4. Kulturgüter
5. Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
6. Erneuerbare Energien, sparsamer Umgang mit Energie
7. Darstellungen in Landschafts- und vergleichbaren Plänen
8. Luftqualität
9. Umgang mit Störfallbetrieben
10. Eingriffsregelung.

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des B-Planes

1.1.1 Beschreibung der Festsetzungen, Angaben über Standorte, Art, Umfang, Bedarf an Grund und Boden

Das ca. 0,9 ha große Plangebiet befindet sich im Süden des Wohnbereiches Hundsberg im Ortsteil Holländerei der Stadt Torgelow. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42/2022 „Wohnen Hundsberg Süd“ sollen die rechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung von Wohnbebauung geschaffen werden.

Abbildung 4: Konfliktbetrachtung (Quelle: GeoBasis-DE/M-V, 2024; Konfliktplan)



Die Planung sieht vor auf den Flurstücken 66/8 und 66/16 (jeweils teilweise) der Flur 2 Geemarkung Torgelow-Holländerei ein allgemeines Wohngebiet zu errichten. Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 kann um bis zu 50 % überschritten werden, sodass Versiegelungen bis 45 % zulässig sind. Die Überschreitung darf nur durch bestimmte bauliche Anlagen (Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten) verursacht werden. Es sind maximal eingeschossige Einzel- und Doppelhäuser zulässig, welche in offener Bauweise zu errichten sind. Von der Planung sind hauptsächlich Ackerflächen (0,67 ha) und Flächen mit Ruderalvegetation (0,12 ha) betroffen. Im Zentrum der Buswendeschleife ist eine Grünfläche mit Bäumen zur Erhaltung festgesetzt. Im Bereich der Haltestelle liegt ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt vor. Zur Erschließung werden vorhandene Infrastruktureinrichtungen (Dorfstraße) genutzt.

Tabelle 2: Geplante Nutzungen

Geplante Nutzung	Fläche in m ²	Fläche in m ²	Anteil an der Gesamtfläche in %
a) Allgemeines Wohngebiet GRZ 0,3	7.215,00		77,8
davon:			
Bauflächen versiegelt 45%		3.246,75	
Bauflächen unversiegelt 55%		3.968,25	
davon:			
Geh-, Fahr- und Leistungsrechte		268,00	
von Bebauung freizuhalten		74,00	
b) Verkehrsfläche	1.558,00		16,8
c) Flächen für Versorgungsanlagen	21,00		0,2
d) Grünflächen	479,00		5,2
davon:			
Erhaltungsfestsetzung		479,00	
Gesamt	9.273,00		100

1.1.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Mit der Realisierung des B-Planes können folgende Wirkungen unterschiedlicher Intensität einhergehen:

Mögliche baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung der geplanten Vorhaben, welche nach Bauende wieder eingesetzt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb der Baugrenzen zu folgenden erhöhten Umweltbelastungen:

- 1 Flächenbeanspruchung durch Baustellenbetrieb;
- 2 Bodenverdichtung, Lagerung von Baumaterialien;
- 3 Emissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen;
- 4 Beseitigung von ruderalen Staudenfluren im Bereich der Grundstückseinfahrten
- 5 Scheuchwirkung auf Fauna im Plangebiet und in der näheren Umgebung.

Mögliche anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf die Baufelder.

- 1 Flächenversiegelungen;
- 2 Überbauung von Habitaten der Offenlandarten;
- 3 Veränderung von Silhouetten durch entstehende Wohnbebauung;
- 4 ggf. Fallenwirkung auffliegender Arten durch Fensterfronten

Mögliche betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten. Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

- 1 durch Wohnnutzung verursachte Immissionen wie Lärm, Licht, Abgase dadurch ggf. Scheuchwirkung auf Fauna im Plangebiet und in der Umgebung.
(Immissionsrichtwerte für Allgemeines Wohngebiet (tags/nachts) 40 bis 55 dB(A))

1.1.3 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Grundlage des Umweltberichtes sind Untersuchungen in Umfang und Detaillierungsgrad gemäß Tabelle 2. Im Rahmen der Trägerbeteiligung zum Vorentwurf wurden dagegen keine Einwände erhoben.

Tabelle 3: Detaillierungsgrade und Untersuchungsräume

Mensch	Land-schafts bild	Wasser	Boden	Klima/ Luft	Fauna	Flora	Kultur- und Sach-güter
UG = GB + nächstgele-gene Be-bauung	UG= GB und Radius von 500 m	UG = GB	UG = GB	UG = GB	UG = GB	UG = GB	UG = GB
Nutzung vorh. Unter-lagen	Nutzung vorh. Unterla-gen	Nutzung vorh. Unterla-gen	Nutzung vorh. Unterla-gen	Nutzung vorh. Unterla-gen	Artenschutzfachbei-trag auf Grundlage einer Relevanzprü-fung streng geschütz-ter Arten sowie Erfas-sung der Brutvögel 8x	Bio-toptypen-fas-sung	Nutzung vorh. Unterla-gen

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festge-legten Ziele des Umweltschutzes

Folgende Gesetzgebungen sind anzuwenden:

Im § 12 des Naturschutzausführungsgesetzes MV (NatSchAG MV) werden Eingriffe definiert.

Im § 15 des BNatSchG ist die Eingriffsregelung verankert.

Es ist zu prüfen, ob durch das im Rahmen der B-Plan-Aufstellung ausgewiesene Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art. 5 VSchRL, bezüglich besonders und streng geschützte Arten ausgelöst werden. Ein Artenschutzfachbei-trag wurde auf Grundlage von Untersuchungen gem. Tabelle 2 erstellt.

Die Notwendigkeit einer Natura-Prüfung nach § 34 BNatSchG ergibt sich bei Vorhaben, welche den Erhaltungszustand oder die Entwicklungsziele eines GGB oder SPA beeinträchtigen können. Eine FFH-Vorprüfung für das SPA DE 2350-401 „Ueckermünder Heide“ wurde auf Ebene des Flächennutzungsplans erarbeitet und schließt eine Betroffenheit des Vogelschutzgebietes aus.

Laut Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan (GLRP) liegen für das Plangebiet folgende Funktionsausprägungen, Erfordernisse bzw. Maßnahmen vor:

- Karte I (Analyse Arten und Lebensräume): Schwerpunkt vorkommen europäischer Brut- und Rastvogelarten europäischer Bedeutung
- Karte II (Biotoptverbundplanung): Biotoptverbund im weiteren Sinne
- Karte III (Entwicklungsziele und Maßnahmen): Berücksichtigung der besonderen Schutz- und Maßnahmenerfordernisse von Brut- und Rastvogelarten in Europäischen Vogelschutzgebieten
- Karte IV (Ziele der Raumentwicklung): Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen (Vorschlag für Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege)

Planungsgrundlagen für den Umweltbericht sind:

- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung)
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG M-V) vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 363)
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753-2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist,
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56),
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Landesplanungsgesetz (LPIG, 5. Mai 1998 GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166),
- Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg – Vorpommern (HzE) Neufassung 2018
- Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (2013)

- Landschaftsinformationssystem Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS M-V) des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG M-V), Kartenportal Umwelt M-V
- Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016,

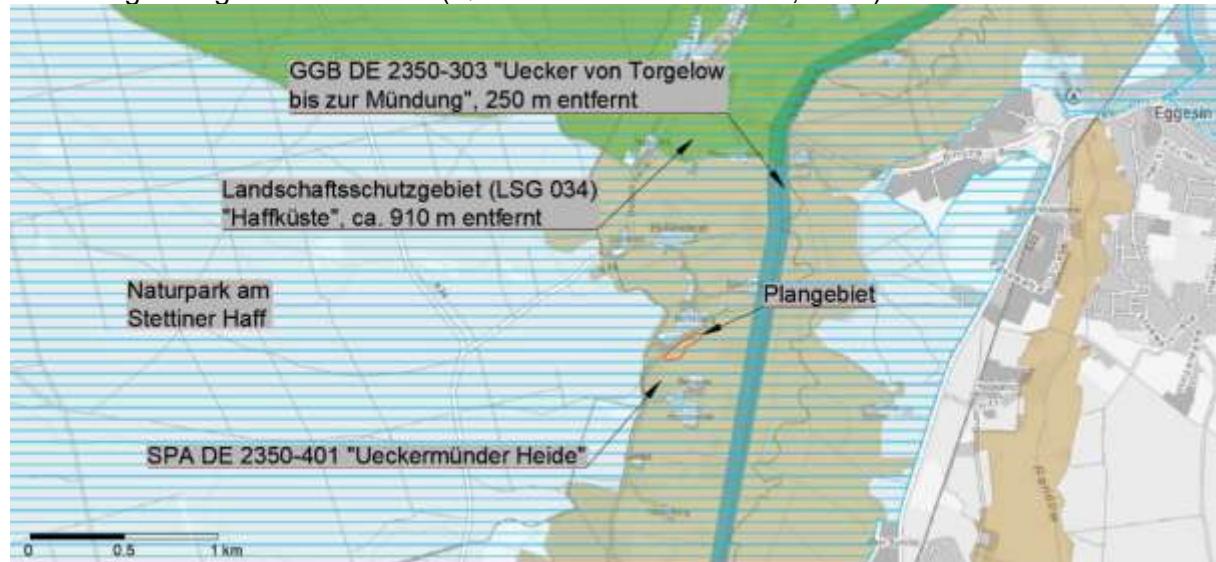
Das Plangebiet liegt gemäß folgender Abbildung 5:

- innerhalb des SPAs DE 2350-401 „Ueckermünder Heide“,
- innerhalb des NPs „Am Stettiner Haff“,
- etwa 910 m südlich des LSGs „Haffküste“ und
- ca. 250 m westlich GGBs DE 2350-303 „Uecker von Torgelow bis zur Mündung“.

Das Plangebiet beinhaltet:

- keine gesetzlich geschützten Biotope nach §20 NatSchAG M-V und
- zwei gesetzlich geschützte Einzelbäume nach §§18 NatSchAG M-V.

Abbildung 5: Lage im Naturraum (Quelle: GeoBasis-DE/M-V, 2022)



2. Beschreibung/ Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

2.1.1 Erfassung der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Mensch

Das Plangebiet liegt im Süden der Ansiedlung Hundsberg, östlich der Gemeindestraße von Torgelow nach Groß Dunzig, im Bereich einer Bushaltestelle mit Wendeschleife, gegenüber den Hausnummern 18 bis 21, etwa 3,2 km nördlich von Torgelow und 1,4 km südlich von Eggesin. Im Westen sind Teile der Gemeindestraße (OVL), die Wendeschleife (OVL), die Bushaltestelle „Hundsberg“ (OVP) und das Buswartehäuschen (ODF) Bestandteile des Plangebietes. Im Norden schließen Wohnbebauung und im Osten sowie Süden Ackerflächen an. Aufgrund der Ackernutzung und Siedlungsrandlage hat das Plangebiet keinen

Erholungswert. Der Untersuchungsraum ist aufgrund der Immissionen aus oben genannten Nutzungen, v.a. seitens der Straßen und Wohnbebauung vorbelastet.

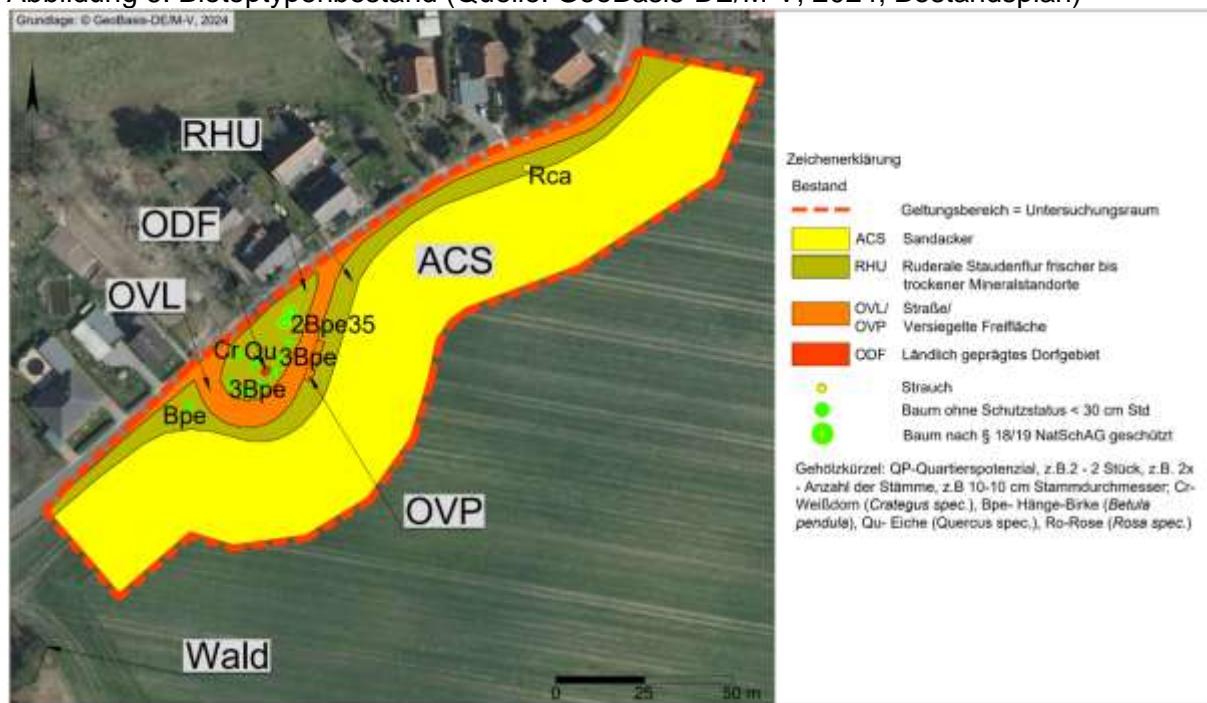
Flora

Die Biotoptzusammensetzung im Plangebiet stellte sich am 27.09.2022 gemäß Tabelle 3 und Bestandskarte (s. Abb. 6) folgendermaßen dar:

Tabelle 4: Biotoptypenbestand

Code	Bezeichnung	Fläche in m ²	Anteil an der Gesamtfläche in %
ACS	Sandacker	6.727,00	72,54
RHU	Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte	1.722,00	18,57
OVL/OVP	Straße/ versiegelte Fläche	820,00	8,84
ODF	Ländlich geprägtes Dorfgebiet	4,00	0,04
Gesamt		9.273,00	100,00

Abbildung 6: Biotoptypenbestand (Quelle: GeoBasis-DE/M-V, 2024; Bestandsplan)



Das Gelände wird überwiegend von einem Sandacker (ACS) eingenommen. Zwischen Acker und Gemeindestraße verläuft ein ca. 3 m bis 6 m breiter Streifen ruderaler Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU). Zum Zeitpunkt der Begehung war die ruderale Staudenflur (RHU) großflächig mit Süßgräsern (*Poaceae*), Nachtkerzen (*Oenothera*), Schafgarbe (*Achillea*), Natternkopf (*Echium*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Beifuß (*Artemisia vulgaris*) und Steinklee (*Melilotus*) bewachsen. Im Bereich der Wendeschleife wurden auf den, ebenfalls mit ruderaler Staudenflur bewachsenen, Grünflächen Einzelbäume (Birke, Eiche, Weißdorn) gepflanzt. Zwei der Birken (*Betula pendula*) sind gemäß § 18 NatSchAG M-V geschützt. Im Nordwesten ist ein Rosenstrauch (*Rosa spec.*) aufgewachsen.

Fauna

Im Rahmen der Erfassungen aus dem Jahr 2018 wurde festgestellt, dass ein außerhalb der Planfläche brütendes Feldlerchenpaar diese als Teilrevier nutzt.

Im Bereich der Gehölze und Staudenfluren konnten keine Nachweise brütender Vögel erzielt werden. Das Vorhaben bietet Groß- und Greifvogelarten aufgrund Ackerbewirtschaftung und der Beunruhigung durch Straße und Bushaltestelle kein geeignetes Habitat. Der Untersuchungsraum liegt fernab von Rastgebieten (s. Abb. 7).

Abbildung 7: Rastgebiete im Umfeld (Quelle: GeoBasis-DE/M-V, 2023)

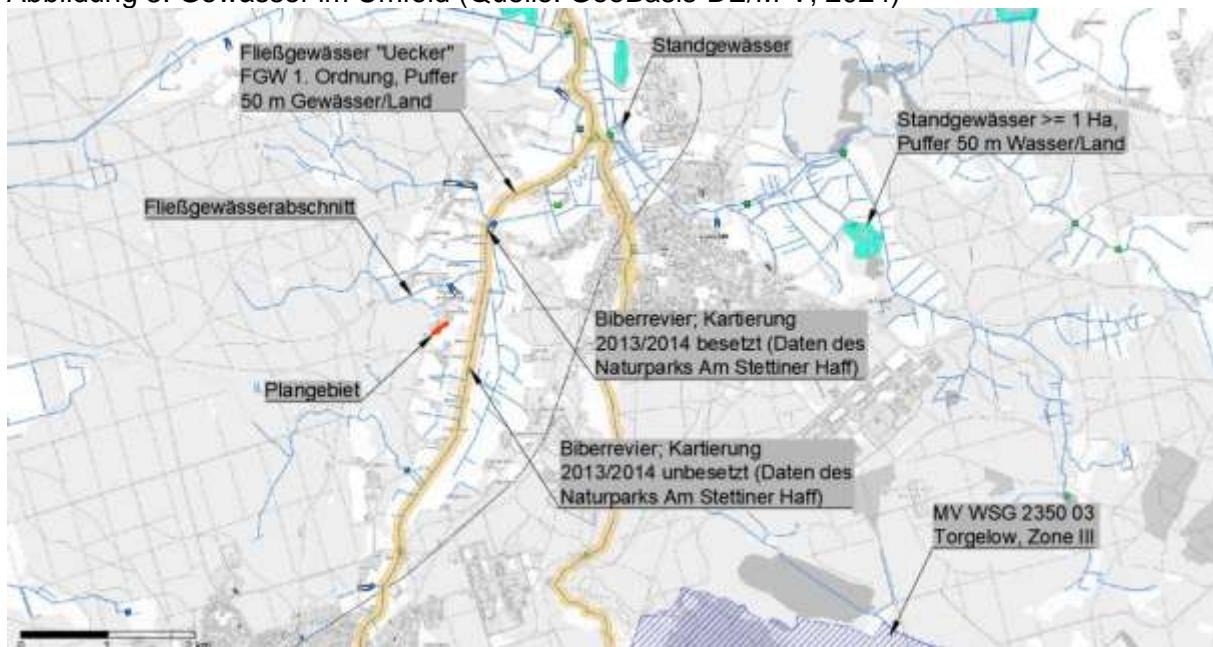


Abgesehen von dem offenen Buswartehäuschen befinden sich keine Gebäude im Plangebiet. Dieses weist an den verputzten Außenwänden keine Spalten auf. Das Dach ist aus einer Blechplatte gefertigt. Aufgrund offenen Eingangs Richtung Norden ist der Unterstand Wind und Temperaturschwankungen ausgesetzt und somit für Fledermäuse ungeeignet. Die gesetzlich geschützten Birken weisen ebenfalls keine Spalten oder Höhlen auf, die auf ein Vorkommen von Fledermäusen hindeuten. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben besteht nicht.

Der Boden im Untersuchungsraum ist sandig und somit für Zauneidechsen grabbar. Die Staudenfluren bieten Deckung und fungieren als Transferraum. Eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben kann für die Art nicht ausgeschlossen werden. Es sind Maßnahmen vorgesehen, die dem Tötungs-, Störungs- und Schädigungstatbestand entgegenwirken.

Laut LUNG M-V wurde bei Kartierungen im Jahr 2011 (MTBQ 2350-1) ein Individuum des nördlichen Kammmolches registriert. Im Untersuchungsraum sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Richtung Westen erstrecken sich um die Uecker ausgedehnte Moorflächen. Etwa 200 m entfernt befinden sich geeignete Habitate für Amphibien, wie beispielsweise ein Feuchtwiesen- Feuchtgebüschkomplex sowie zwei temporäre Kleingewässer. Die Uecker verläuft 310 Meter östlich (s. Abb. 8). Der Boden im Untersuchungsraum wird laut Arten-schutzfachbeitrag allgemein als trocken und wenig feucht eingeschätzt. Aufgrund der Lage des Plangebietes zwischen Ackerflächen und Straße sowie mangels geeigneter Habitateigenschaften, wird die Vorhabenfläche als Landlebensraum für Amphibien als ungeeignet eingestuft. Eine Betroffenheit besteht somit nicht.

Abbildung 8: Gewässer im Umfeld (Quelle: GeoBasis-DE/M-V, 2024)



Im betreffenden MTBQ 2350-1 wurden laut LUNG M-V keine Fischottervorkommen registriert. Jedoch wurde etwa 1,3 km südwestlich der Vorhabenfläche an der Landstraße L 31 Abfahrt Gumnitz ein Totfund eines Alttiers (Verkehr) verzeichnet. Letztlich wurde im Kartierungsjahr 2013 ein besetztes Biberrevier entlang des Flusslaufs im Bereich Brücke Torgelow-Holländerei aufgenommen. Die Uecker als Fließgewässer 1. Ordnung verläuft ca. 310 m östlich des Plangebietes. Das Gelände weist keine Oberflächengewässer oder vernetzenden Elemente wie Grabenstrukturen auf. Eine Eignung als Lebensraum für Biber und Fischotter besteht nicht (s. Abb. 8).

Innerhalb des Plangebietes befanden sich zum Zeitpunkt der Begehung (27.09.2022) im Bereich der Ruderalfächen eine Vielzahl von Nachtkerzen als Raupenfraßpflanzen sowie Natternkopf (*Echium vulgare*) als Saugpflanze für den Nachtkerzenschwärmer. Ein Fundplatz der Art wurde im Jahr 2007, im Bereich feuchter Grünländer etwa 300 m nördlich erbracht. Die Verbreitungskarte des BfN auf Grundlage des Nationalen FFH-Berichts 2019 weist den entsprechenden MTBQ 2350-1 als Verbreitungsgebiet der Art aus. Da die Raupen sehr mobil sind, ist eine Verpuppung und Überwinterung im Bereich der Wohnbebauung auf Acker möglich.

Geeignete Habitate, wie beispielsweise klare Bäche und Gehölze für streng geschützte Arten der Artengruppen Käfer, Fische, Libellen und Weichtiere existieren im Plangebiet nicht.

Prüfrelevante Farn- und Blütenpflanzen wurden nicht vorgefunden.

Boden

Das Bodengefüge des Plangebietes ist aufgrund der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung gestört. Laut der Bodenübersichtskarte liegt das Plangebiet in einem Bereich von Niedermoortorf über Mudden oder mineralischen Sedimenten mit Grundwassereinfluss (s. Abb. 9). Anhand des Landesbohrdatenspeichers setzen sich die oberen Bodenschichten aus Sanden zusammen.

Wasser

Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Etwa 310 m östlich verläuft die Uecker als Gewässer I. Ordnung, 1,9 km östlich verläuft die Rando. Ca. 240 m nördlich des Vorhabens verläuft ein Graben. Das Grundwasser steht weniger als 2 m unter Flur an. Der Untersuchungsraum liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.

Klima/Luft

Das Plangebiet liegt im Einfluss kontinentalen Klimas, welches durch höhere Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und relative Niederschlagsarmut gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch die Siedlungsnähe und den Gehölzbestand geprägt. Die Gehölze üben Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktionen aus. Aufgrund der Versiegelungen im Umfeld sind Kaltluftproduktions- und Frischluftabflussfunktionen nicht vorhanden. Die Luftreinheit ist aufgrund der Immissionen seitens der umliegenden Wohnfunktion sowie angrenzender Verkehrstrassen leicht eingeschränkt. Das Klima ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung.

Landschaftsbild/Kulturgüter

Laut Landschaftsinformationssystem Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS M-V) liegt das Plangebiet in der Landschaftszone „Vorpommersches Flachland“, der Großlandschaft „Vorpommersche Heide- und Moorlandschaft“ und der Landschaftseinheit „Uecker-mündler Heide“. Das Relief des Plangebietes entstand vor 12.000 bis 15.000 Jahren in der Pomerischen Phase der Weichseleiszeit. „In der Zeit des Abschmelzens des Inlandeises von der Rosenthaler Staffel bis zur vollen Ausprägung der Velgaster Staffel hatte der Haffstausee seine maximale Ausdehnung erreicht. In ihm sind nicht nur das Schmelzwasser des Inlandeises und das Anstauwasser der umliegenden Toteisgebiete, sondern auch Flusswasser aus südlicheren Räumen, so z.B. über die Rando – Rinne gesammelt worden“ (Quelle: Physische Geographie, 1991). Durch diese Vorgänge sammelten sich im Bereich des Haffstausees, in welchem sich das Plangebiet befindet, mineralische Abschlämmassen und entwickelten sich in der Folge die heutigen ausgedehnten sandbestimmten flachen Ebenen.

Abbildung 9: Geomorphologie des Untersuchungsraumes (Quelle: GeoBasis-DE/M-V, 2023)



Natura - Gebiete

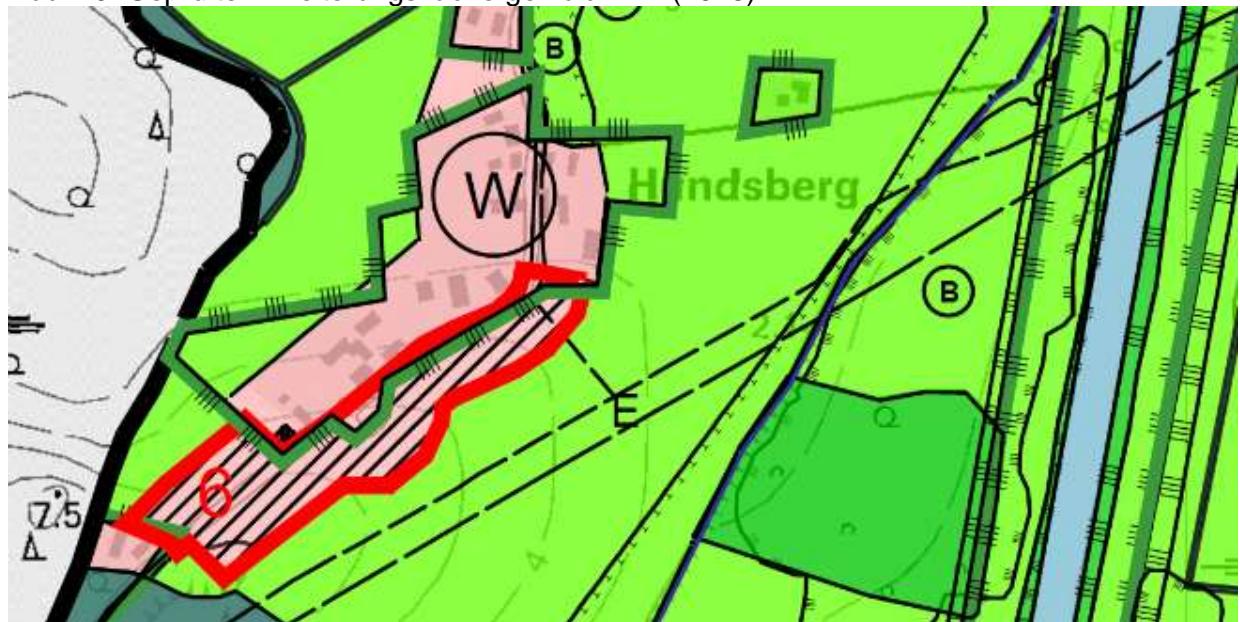
Das Vorhaben befindet sich im Vogelschutzgebiet DE 2350-401 „Ueckermünder Heide“ (Zielarten: Bekassine, Blaukehlchen, Brachpieper, Eisvogel, Fischadler, Goldregenpfeifer, Großer Brachvogel, Heidelerche, Kranich, Neuntöter, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schreiadler, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Seeadler, Sperbergrasmücke, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Weißstorch, Wiedehopf, Ziegenmelker) sowie ca. 250 m westlich

des GGB „Uecker von Torgelow bis zur Mündung“ DE 2350-303 mit den Zielarten Biber, Fischotter, Steinbeißer, Bitterling und den Lebensraumtypen Ästuar, Natürliche nährstoffreiche Seen und Altarme, Fließgewässer mit Unterwasservegetation, Hainsimsen-Buchenwald, Erlen -/ Eschenwald und Weichholzauenwald an Fließgewässern.

FFH-Vorprüfungen wurden auf Ebene des Flächennutzungsplans im Jahr 2018 erstellt. Diese schließen eine Betroffenheit der Zielarten und Lebensraumtypen der Natura - Gebiete durch das Vorhaben aus.

In der Begründung zum Flächennutzungsplan unter Pkt. 2.1 „Natura- Gebiete“ steht am Ende des 3. Absatzes: „*Wenn sich die prognostizierten Wirkungen der Vorhaben nicht ändern oder verstärken, kann in den nachfolgenden Planungsebenen auf eine FFH-Vorprüfung verzichtet werden.*“ Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 42/2022 „Wohnen Hundsberg Süd“ umfasst deutlicher weniger Fläche als die im Rahmen der FNP – Aufstellung geprüfte Erweiterungsfläche 6 im Süden Hundsbergs.

Abb. 10: Geprüfte Erweiterungsfläche gemäß FNP (2018)



Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die unversiegelten Flächen mit Bewuchs schützen die Bodenoberfläche vor Erosion und binden das Oberflächenwasser, fördern also die Grundwasserneubildung sowie die Bodenfunktion und profitieren gleichzeitig davon. Weiterhin wirken die „grünen Elemente“ durch Sauerstoff- und Staubbindungsfunktion klimaverbessernd und bieten Tierarten einen potenziellen Lebensraum.

2.1.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Gelände weiterhin einer regelmäßigen Bewirtschaftung als Ackerfläche unterliegen.

2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, die mögliche bau-, anlage-, betriebs- und abrissbedingte erheblichen Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen

2.2.1 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen

Fläche

Eine anthropogen vorbelastete, 0,9 ha große Fläche im Siedlungsbereich wird einer neuen Nutzung zugeführt. Die Erschließung des Geländes erfolgt über bestehende Infrastruktureinrichtungen. Es werden etwa 0,67 ha Acker und ca. 0,12 ha der ruderale Staudenflur überbaut. Die Bushalteschleife sowie deren Umfeld einschließlich der Bäume bleiben erhalten.

Flora

Gemäß der Planungsunterlagen sind für die Wohnbebauung Versiegelungen bis zu 45 % zulässig. Aufgrund der geplanten Versiegelungen gehen Ackerflächen (0,67 ha) und ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (0,12 ha) verloren. Ein Teil der ruderale Staudenflur sowie alle Einzelbäume, mit Ausnahme einer dünnstämmigen Birke, sind zur Erhaltung festgesetzt. Zum Gehölzschutz hat die uNB in der Stellungnahme vom 13.02.23 geschrieben: „*In Umsetzung der planerischen Ziele sind alle Bäume, die im Bereich der neuen Baugrenzen liegen und einen Stammumfang von 100 cm aufweisen und nicht als erhaltenswürdig eingestuft werden, nach § 18 NatSchAG M-V entsprechend des Baumschutzkompenstationserlasses in Anwendung zu bringen. [.....] Der vorhandene gesetzlich geschützte Baumbestand ist in der Planzeichnung dargestellt worden. Die Belange des § 18 NatSchAG M-V zum gesetzlicher Baumschutz sind zu beachten und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung*“

Es sind keine gesetzlich geschützten Bäume vom Vorhaben betroffen. Den Forderungen zum Gehölzschutz wurde somit entsprochen.

Fauna

Ein Artenschutzfachbeitrag wurde erstellt. Es wurden Maßnahmen festgesetzt, die dem Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG Absatz 1 entgegenwirken.

Zum Artenschutz hat die uNB in der Stellungnahme vom 13.02.23 geschrieben: „*Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde kann auf Grund des Meideverhaltens (Effektdistanz) der Feldlerche zu Straßen, auf die Ausweisung einer CEF-Maßnahme verzichtet werden, da davon auszugehen ist, dass hier kein Brutrevier betroffen ist. Die Änderung des AFB muss der unteren Naturschutzbehörde nicht noch einmal zur Bestätigung vorgelegt werden. Der geänderte AFB ist der Satzungsfassung beizufügen.*“

Boden/Wasser

Die vorgesehenen Versiegelungen verursachen unumkehrbare Beeinträchtigungen der Bodenfunktion. Dieser Eingriff wird multifunktional ausgeglichen. Das Grundwasser wird vor Ort zurückgehalten und versickert. Die Grundwasserneubildungsfunktion wird nicht beeinträchtigt.

Biologische Vielfalt

Durch das Vorhaben gehen Sandacker und ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte verloren. Ein Teil der ruderale Staudenflur sowie die meisten Einzelbäume (bis

auf eine dünnstämmige Birke) bleiben erhalten. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden als Gärten gestaltet. Die biologische Vielfalt wird sich nicht signifikant verschlechtern.

2.2.2 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Ursachung von Belästigungen

Die vorgesehene Entwicklung der zentralen Fläche zur Wohnbebauung verursacht keine Erhöhung von Lärm- und Geruchsimmissionen. Diese werden sich an den Emissionen umliegender Nutzungen orientieren. Für ein Allgemeines Wohngebiet liegen Immissionsrichtwerte zwischen 40 bis 55 dB(A) (tags/nachts).

2.2.3 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Die Müllentsorgung erfolgt gemäß der örtlichen Satzung. Die bei Bauarbeiten anfallenden Abfälle sind entsprechend Kreislaufwirtschaftsgesetz zu behandeln.

Nach gegenwärtigem Wissensstand sind keine erheblichen zusätzlichen bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingten Auswirkungen auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung durch den Bau und den Betrieb von Wohnbebauung zu erwarten.

2.2.4 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das kulturelle Erbe

Bau-, anlage-, betriebs- und nutzungsbedingte Wirkungen des Vorhabens bergen nach gegenwärtigem Wissensstand keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion und das kulturelle Erbe. Die geplante Wohnnutzung verursacht nur geringe zusätzliche Immissionen. Die geringe Erholungsfunktion des Plangebietes wird beibehalten. Die geplanten Gebäudekubaturen werden der Umgebung angepasst. Es erfolgt keine Zerschneidung von Landschaftsräumen da der Standort genutzter Siedlungsrandbereich ist. Nach derzeitigem Kenntnisstand beinhaltet das Plangebiet keine Kulturgüter. Die menschliche Gesundheit wird nicht durch Veränderung von Gewohnheiten beeinträchtigt. Bezuglich Vermeidung des Einsatzes gesundheitsgefährdender Stoffe wird auf Punkt 2.2.7 verwiesen.

2.2.5 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Kumulierung mit benachbarten Vorhaben

Das Vorhaben befindet sich im Siedlungsrandbereich und steht im Zusammenhang zu vorhandenen Wohnbebauungen von Torgelow Holländerei. Die Vorbelastungen durch bestehende gleichartige Nutzungen sind relativ gering. Die zu erwartenden zusätzlichen Wirkungen auf Flora, Fauna, Boden, Wasser und Landschaftsbild betreffen einen Bereich, der gegenüber weiteren Immissionen relativ unempfindlich ist. Die geplante Wohnfunktion wird die

vorhandene Infrastruktur nutzten. Es kommt daher nicht zu unverträglichen Aufsummierungen von bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingten Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete und auf natürliche Ressourcen.

2.2.6 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge Klimabeeinträchtigung und Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel

Fast alle vorhandenen Gehölze, bis auf eine junge Birke und einen Rosenstrauch werden zur Erhaltung festgesetzt. Die Beseitigungen von wenigen Gehölzen mindern die Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktion unerheblich und führen nicht zur Störung Klimafunktion. Die geplanten Versiegelungen sorgen jedoch für eine Veränderung der mikroklimatischen Verhältnisse. Dieser Eingriff in das Mikroklima wird multifunktional durch eine 10 km nordwestlich vorgesehene sukzessive Waldentwicklung kompensiert. Die multifunktionale Kompensation ist zulässig, da das Klima im Plangebiet (gleichzeitig Untersuchungsraum) von allgemeiner Bedeutung ist. Die zur Umsetzung der Planung verwendeten Materialien werden unter Einsatz von Energie gefertigt. Werden fossile Energieträger verwendet, führt dies zur Freisetzung des Treibhausgases CO₂ und damit zur Beeinträchtigung des globalen Klimas.

2.2.7 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge eingesetzter Techniken und Stoffe

Derzeit liegen keine Informationen zu Materialien oder Technologien vor, die bei der Umsetzung des Bauvorhabens zum Einsatz kommen werden. Unter Zugrundelegung derzeit im Baugewerbe üblicher Methoden, ist das geplante Vorhaben vermutlich nicht störfallanfällig und steht nicht im Verdacht Katastrophen oder schwere Unfälle auszulösen. Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es im Umfeld des Bauvorhabens keine Anlagen, die umweltgefährdende Stoffe verwenden oder produzieren und somit keine diesbezüglichen Konflikte mit der geplanten Funktion.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Bei Umsetzung der Planung kann es zu Beeinträchtigungen der ansässigen Fauna und zu Neuversiegelungen kommen. Diese Eingriffe sind durch unten aufgeführte Maßnahmen zu vermeiden bzw. zu kompensieren.

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Vom 01. Oktober bis zum 28. Februar vor Beginn der Bauarbeiten sind die Bereiche der Baugrube und der Auffahrt manuell, mit Balkenmäher, mit 10 cm Bodenabstand, unter manueller Verbringung des Mahdgutes in die Randbereiche, zu mähen.
- V2 Ab dem auf V1 folgenden 01. März sind die Bauarbeiten zu beginnen und ununterbrochen fortzusetzen.
- V3 Zur Suche und Verbringung der Zauneidechsen von der Baufläche in Habitate des Umlands ist eine fachkundige Person zur ökologischen Baubegleitung zu bestellen. Die Person ist der uNB vor Baubeginn zu benennen und hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen, diesen an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde

- weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Sie übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.
- V4 Die zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind bei Verlust gleichwertig zu ersetzen und dauerhaft zu erhalten.
- V5 Um die Tötung und Verletzung von Vögeln durch Kollision mit Glasscheiben zu unterbinden, sind Fenster mit einer Größe von mehr als 2,5 m² zu vermeiden oder innenliegende Möblierungen vorzunehmen oder entsprechend geprüfte Scheiben mit Mustern z.B. Bezeichnung: Saflex ® FlySa-fe™ 3D SEEN shiny 9/90 ISO Typ: Punktraste zu verwenden. Es ist reflexionsarmes Glas zu verwenden. Brüstungen sind undurchsichtig zu gestalten.
- V6 Um Auswirkungen der Beleuchtung auf die Fauna zu begrenzen ist die geplante Beleuchtung auf ein notwendiges Minimum und auf notwendige Bereiche zu beschränken. Es ist LED-Beleuchtung mit einer max. Farbtemperatur von 3000 Kelvin zu wählen, die idealerweise mit Vollabschirmung, Nachtabsenkung oder mit Bewegungsmelder ausgestattet ist.
- V7 Das Niederschlagswasser von Dachflächen, Terrassen, Garagen, Carports und Zufahrten/Zuwegungen ist in Zisternen zur Wiederverwendung zur Gartenbewässerung auf den Baugrundstücken vorzuhalten und über Notüberläufe dezentral zu versickern.

Kompensationsmaßnahme

- M1 Der Eingriff durch das geplante Vorhaben wird durch den Kauf von 12.471 m² Kompensationsflächenäquivalenten des Ökokontos VR-055 „Naturwald Buchenhorst“ kompensiert, welches sich in der Landschaftszone „Vorpommersches Flachland“ befindet.

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

A Ausgangsdaten

A 1 Kurzbeschreibung der eingriffsrelevanten Vorhabenbestandteile

Das Plangebiet ist etwa 0,9 ha groß und unter Punkt 1 des Umweltberichtes beschrieben.

A 2 Lagefaktor

Das Vorhaben befindet sich auf Grünflächen und grenzt an den Siedlungsbereich des Orts- teil Holländerei an. Damit ist es weniger als 100 m zur nächsten Störquelle entfernt. Außerdem liegt das Plangebiet in einem Natura2000-Gebiet. Aus der Überschneidung ergibt sich ein Lagefaktor von 1.

B Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfes

Die zur Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfes erforderlichen Faktoren sind den Hinweisen zur Eingriffsregelung entnommen:

Wertstufe: laut Anlage 3 HzE

Biotoptyp des betroffenen Biotoptyps: laut Pkt. 2.1 HzE

B 1 Bestimmung des Kompensationserfordernisses aufgrund betroffener Biotoptypen

B 1.1. Flächen ohne Eingriff

Hierbei handelt es sich um Flächen die beispielsweise aufgrund von Versiegelungen keinen ökologischen Wert besitzen oder Flächen, die erhalten bleiben.

Tabelle 5: Flächen ohne Eingriff

Biotoptyp	Planung	Fläche in m ²
RHU	Grünfläche, Erhaltungsfestsetzung	475,00
OVL/ OVP	bereits versiegelt, ohne ökologischen Wert	820,00
ODF	bereits versiegelt, ohne ökologischen Wert	4,00
Gesamt		1.299,00

B 1.2. Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen /Beeinträchtigungen)

Die nachfolgende Tabelle zeigt die unmittelbaren Wirkungen des Vorhabens auf. Der Biotopwert aus Wertstufe und durchschnittlichem Biotopwert wird mit dem Lagefaktor von 1 für den Abstand von weniger als 100 m zur nächsten Störquelle und die Lage im Natura200-Gebiet multipliziert.

Tabelle 6: Unmittelbare Beeinträchtigungen

Bestand	Umwandlung zu	Fläche [m²] des betroffenen Biotoptyps	Wertstufe lt. Anlage 3 HzE	Biotopwert des betroffenen Biotoptyps (Pkt. 2.1 HzE)	Lagefaktor (Pkt. 2.2 lt. HzE)	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m² EFÄ]
ACS	Baufläche	6.727,00	0	1	1	6.727,00
RHU	Baufläche, Verkehrsfläche, Versorgungsanlagen	1.247,00	2	3	1	3.741,00
Gesamt		7.974,00				10.468,00

B 1.3. Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen (mittelbare Wirkungen /Beeinträchtigungen)

In der HzE Punkt 2.4 Seite 7 steht: „Neben der Beseitigung und Veränderung von Biotopen können in der Nähe des Eingriffs gelegene Biotope mittelbar beeinträchtigt werden (Funktionsbeeinträchtigung), d. h. sie sind nur noch eingeschränkt funktionsfähig.“

Abbildung 11: gesetzlich geschützte Biotope im Umfeld (© GeoBasis-DE/M-V, 2024)



Soweit gesetzlich geschützte Biotope oder Biotoptypen ab einer Wertstufe von 3 mittelbar beeinträchtigt werden, ist dies bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes zu berücksichtigen.“ Die Bebauung grenzt an den Siedlungsbereich an. Von der geplanten Wohnnutzung werden geringfügig zusätzliche Immissionen erzeugt. Die angrenzenden Bau-, Acker- und Waldflächen weisen eine Pufferfunktion gegenüber den umliegenden Biotopen (s. Abb. 11)

auf, sodass mittelbare Wirkungen des Vorhabens diese nicht erreichen können. Eine Funktionsbeeinträchtigung der mind. 150 m entfernt liegenden geschützten Biotope liegt nicht vor.

B 1.4. Ermittlung der Versiegelung und Überbauung

Es kommen die Versiegelungen zum Ansatz. Die versiegelten Bauflächen werden mit einem Versiegelungsfaktor von 0,5 multipliziert.

Tabelle 7: Versiegelung und Überbauung

Bestand	Umwandlung zu	Teil-/Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche in m ²	Zuschlag für Teil-/ Voll- versiegelung bzw. Über- bauung 0,2/0,5	Eingriffsflächenäquiva- lent für Teil-/Vollversie- gelung bzw. Überbau- ung [m ² EFÄ]
ACS	Baufläche versiegelt	3.027,15	0,5	1.513,58
RHU	Baufläche versiegelt/ Verkehrsfäche, Versor- gungsanlagen	978,60	0,5	489,3
Gesamt				2.002,88

B 2 Berücksichtigung von faunistischen Sonderfunktionen

Die Betroffenheit besonderer faunistischer Funktionen verlangt eine separate Erfassung und Bewertung. Sofern durch die Wiederherstellung der übrigen betroffenen Funktions- und Wertelemente eine entsprechende Kompensation für besondere faunistische Funktionsbeziehungen noch nicht erreicht wird, erwächst hieraus die Verpflichtung zur Wiederherstellung artspezifischer Lebensräume und ihrer Voraussetzungen.

Die Kompensation soll in diesen Fällen so erfolgen, dass Beeinträchtigungen der betroffenen Arten und Teilstammpopulationen ausgeglichen werden. Eingriffe in solche spezifischen faunistischen Funktionsbeziehungen oder in Lebensräume besonderer Arten bedürfen daher i. d. R. einer additiven Kompensation.

B 2.1 Vorkommen von Arten mit großen Raumansprüchen bzw. störungsempfindliche Arten
Tierarten mit besonderen Lebensraumansprüchen kommen im Plangebiet nicht vor. Es wurde ein Artenschutz-Fachbeitrag erstellt (s. Tab.2). Denach besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B 2.2 Vorkommen gefährdeter Tierpopulationen

Das Vorhaben beeinträchtigt bei Umsetzung aller Maßnahmen keine, laut Roter Liste Deutschlands und MV, gefährdete Populationen von Tierarten. Es wurde ein Artenschutz-Fachbeitrag erstellt (s. Tab.2). Demnach besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B 3 Berücksichtigung von abiotischen Sonderfunktionen

B 3.1 Boden

Der Boden im Plangebiet ist anthropogen vorbelastet und ist daher kein Wert- und Funktions-element besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B 3.2 Wasser

Das Wasser im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B 3.3 Klima

Das Klima im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B 4 Berücksichtigung von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B 5 Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Tabelle 8: Zusammenstellung der Punkte B 1.2 bis B 4

Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m ² EFÄ] (Pkt. 2.3 lt. HzE)	+	Eingriffsflächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigung [m ² EFÄ] (Pkt. 2.4 lt. HzE)	+	Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung [m ² EFÄ] (Pkt. 2.5 lt. HzE)		Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m ² EFÄ]
10.468,00		0,00		2.002,88		12.470,88

C Geplante Maßnahmen für die Kompensation

Die Kompensationsmaßnahmen sind unter Punkt 2.3 aufgeführt.

C1 Berücksichtigung kompensationsmindernder Maßnahmen

Kompensationsmindernde Maßnahmen kommen nicht zum Ansatz.

C 2 Ermittlung des Kompensationsumfangs

Das Kompensationsflächenäquivalent von **12.470,88** kann folgendermaßen gedeckt werden:

Tabelle 9: Ermittlung des Flächenäquivalents der Kompensationsmaßnahmen

Planung	Fläche der Kompensationsmaßnahme [m ²]	Kompensationswert der Maßnahme (Grundbewertung)	Zusatzbewertung	Entsiegelungszuschlag	Lagezuschlag	Kompensationswert der Maßnahme (Grundbewertung+ Zusatzbewertung+ Entsiegelungszuschlag+ Lagezuschlag)	Leistungsfaktor	Kompensationsflächenäquivalent für (beeinträchtigte) Kompensationsmaßnahme [m ² KFÄ]
Kauf von Ökopunkten in der Landschaftszone „Vorpommersches Flachland“								12.470,88

Kompensationsflächenbedarf (Eingriffsfläche): **12.471**

Kompensationsflächenumfang: **12.471**

D Bemerkungen/Erläuterungen - Keine
Mit Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen gem. C2 ist der nach HzE ermittelte Eingriff ausgeglichen.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen aufgrund der Verfügbarkeit der Grundstücke, der Vorbelastung und der günstigen Erschließungssituation nicht.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Zur Beurteilung der Wertigkeit der Biotope des Plangebietes wurden folgende Unterlagen hinzugezogen.

- Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg – Vorpommern (HzE) Neufassung 2018,
- Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (2013).

Schwierigkeiten ergeben sich aus dem Fehlen von Flächen für Kompensationsmaßnahmen sowie aus unzureichenden Informationen zu zukünftig zum Einsatz kommenden Materialien. Alle übrigen notwendigen Angaben konnten den Örtlichkeiten entnommen werden.

3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB überwacht die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauvorhabens entstehen, um frühzeitig insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen.

Die Gemeinde nutzt die Informationen der Behörden über eventuell auftretende unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt.

Die Konfliktanalyse ergab, dass derzeit keine unvorhergesehenen betriebsbedingten nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Gegenstand der Überwachung ist auch die Umsetzung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen. Hierfür sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Die Gemeinde prüft die Durchführung, den Abschluss und den Erfolg der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen. Sie lässt sich hierzu vom Bauherrn eine Dokumentation über die Fertigstellung und Entwicklung des Zustandes der Maßnahmen auf verbaler und fotodokumentarischer Ebene vorlegen.

3.3 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j

Es ist nicht zu erwarten, dass das Vorhaben aufgrund der verwendeten Stoffe störfallanfällig ist. Es steht nicht im Verdacht Katastrophen oder schwere Unfälle auszulösen.

3.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Das Vorhaben ist auf einem Gelände mit geringer naturräumlicher Ausstattung geplant. Das Plangebiet ist anthropogen vorbelastet. Der Eingriff wird als ausgleichbar beurteilt. Die Wirkungen des Vorhabens kumulieren nicht mit Wirkungen anderer Vorhaben. Es befindet sich bereits Wohnbebauung in unmittelbarer Nähe. Die Immissionen auf die Umgebung erhöhen sich nur geringfügig. Es sind keine Schutzgebiete betroffen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind vom Vorhaben nicht zu erwarten. Es sind Maßnahmen vorgesehen, durch welche die Eingriffe des Vorhabens in den Naturhaushalt vollständig kompensiert werden können.

3.5 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

- LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V
- Begehungen durch Fachgutachter

Torgelow,

Die Bürgermeisterin

Siegel

Satzung der Stadt Torgelow über den Bebauungsplan Nr. 42/2022 „Wohnen Hundsberg Süd“ im Ortsteil Holländerei

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber:

**Gudrun Trautmann
Walwanusstraße 26
17033 Neubrandenburg**

Verfasser:



**Kunhart Freiraumplanung
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110**

In Zusammenarbeit mit:

Walter Schulz (Ornithologe)

Brutvögel

KUNHART FREIRAUMPLANUNG
Kunhart-Kunhart
Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 27.05.2024

Inhaltsverzeichnis Teil II

1.	Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages.....	4
2.	Rechtliche Grundlagen	4
3.	Lebensraumausstattung	5
4.	Datengrundlage	7
4.1.	Allgemeine Erfassung.....	7
4.2.	Brutvögel	8
5.	Vorhabenbeschreibung.....	8
6.	Relevanzprüfung.....	9
6.1.	Definition prüfrelevanter Arten	9
6.2.	Mögliche Betroffenheit von Vogelarten	9
6.3.	Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen	10
6.4.	Mögliche Betroffenheit von Reptilien.....	10
6.5.	Mögliche Betroffenheit von Amphibien.....	10
6.6.	Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere	11
6.7.	Mögliche Betroffenheit von Käferarten	11
6.8.	Mögliche Betroffenheit von Falterarten	11
6.9.	Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten.....	11
6.10.	Mögliche Betroffenheit von Libellen, Fischen, Mollusken	12
7.	Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten	15
7.1.	Avifauna (Feldlerche).....	15
7.1.1.	Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna	16
7.2.	Reptilien (Zauneidechsen)	18
7.2.1.	Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Zauneidechse.....	18
7.3.	Falterarten (Nachtkerzenschwärmer).....	20
7.3.1.	Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf den Nachtkerzenschwärmer.....	21
8.	Zusammenfassung	23
9.	Quellen	24
10.	Anhang 1 – Abkürzungsverzeichnis	26
11.	Anhang 2 – Fotoanhang	27
12.	Anhang 3 – Kartierung	34

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LAIV – MV 2022).....	4
Abb. 2:	Biototypenbestand (Quelle: Bestandsplan- Biototypen)	5
Abb. 3:	gesetzlich geschützte Biotope im Umkreis von 50 und 200 m	6
Abb. 4:	Gewässernetz im Umfeld des Plangebietes	7
Abb. 5:	Planung (Quelle: Konflikt- und Maßnahmenplan)	9
Abb. 6:	Rastgebiete im Umfeld	10
Abb. 7:	Entfernung Kompensationsmaßnahme zu Eingriffsort (© GeoBasis-DE/M-V, 2022)	24
Abb. 8:	Lage Bildnummern (© LAIV – MV 2021)	27

Tabellenverzeichnis

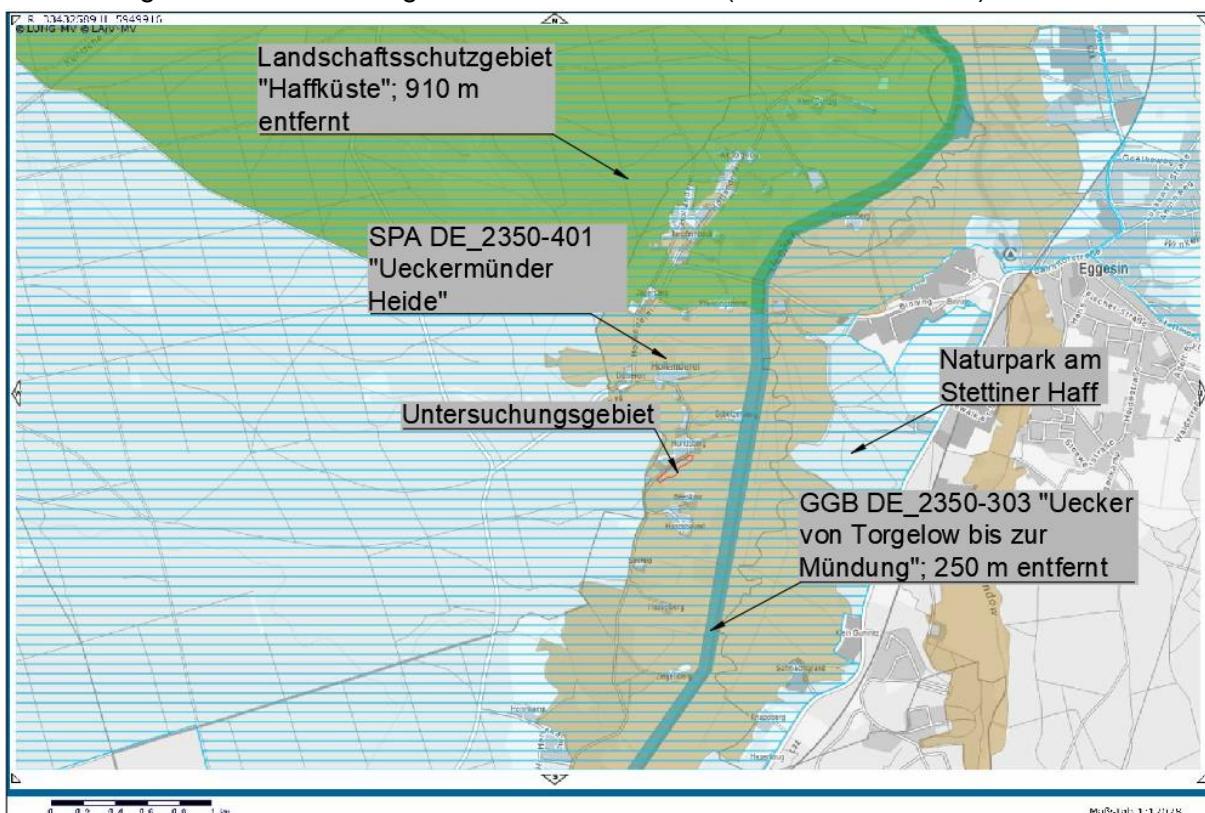
Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten	12
Tabelle 2: festgestellte gefährdete Brutvogelarten.....	15
Tabelle 3: potenziell vorkommende Reptilien im Untersuchungsraum.....	18
Tabelle 4: potenziell vorkommende Falter	20

1. ANLASS UND ZIELE DES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGES

Auf einer Fläche von circa 0,9 ha in Hundsberg einer Ansiedlung im Zentrum des Ortsteils Holländerei der Stadt Torgelow soll im Rahmen des B-Plans Nr. 42/2022 die Errichtung von Wohnbebauung vorbereitet werden.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LAIV – MV 2022)



2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen*

aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Begriff „Besonders geschützte Arten“ ist im BNatSchG § 7 „Begriffsbestimmungen“ Abs. 2 Nr. 13 definiert. Dem § 7 BNatSchG „Begriffe“ Abs. 2 Nr. 14 ist entnehmbar, dass die „Streng geschützten Arten“ im Begriff „Besonders geschützte Arten“ enthalten sind.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall wenn:

1. das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann und/oder durch das Vorhaben signifikant erhöht wird
2. und/oder wenn das Nachstellen, Fangen und die Entnahme von Exemplaren relevanter Arten nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt,
3. und/oder wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird.

Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächter sind.

3. LEBENSRAUMAUSSTATTUNG

Das Untersuchungsgebiet liegt im Bereich der Ansiedlung Hundsberg, östlich der Gemeindestraße von Torgelow nach Groß Dunzig, im Bereich einer Bushaltestelle mit Wendeschleife, gegenüber den Hausnummern 18 bis 21, auf den Flurstücken 66/8 sowie 66/16, etwa 3,2 km nördlich von Torgelow und 1,4 km südlich von Eggesin. Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Vogelschutzgebietes DE_2350-401 „Ueckermünder Heide“.

Das Gelände wird überwiegend von einem Sandacker (ACS) eingenommen. Zwischen Acker und Gemeindestraße verläuft ein ca. 3 m bis 6 m breiter Streifen ruderaler Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU). Überwiegend treten hier Gräser aber auch Nachtkerzen, Schafgarbe, Natternkopf, Rainfarn, Beifuß und Steinklee auf. Im Westen sind Teile der Gemeindestraße, die Wendeschleife (OVL), die Bushaltestelle „Hundsberg“ (OVF) und das Buswartehäuschen (ODF) Bestandteile des Plangebietes. Auf der von der Wendeschleife umschlossenen Fläche und im Umfeld wachsen die zuvor beschriebene rudrale Staudenflur mehrere dünnstämmige Birken, zwei gesetzlich geschützte Birken mit einem Stammdurchmesser von ca. 35 cm sowie eine dünnstämmige Stieleiche und ein Weißdorn.

Abb. 2: Biotoptypenbestand (Quelle: Bestandsplan- Biotoptypen)

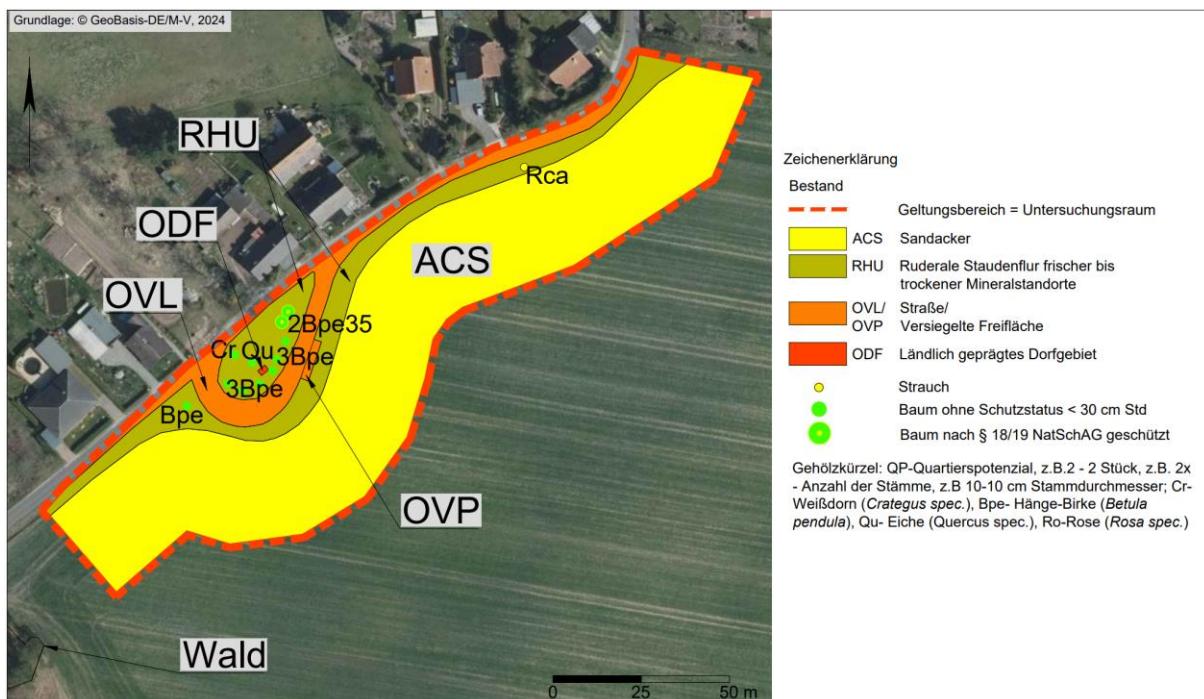
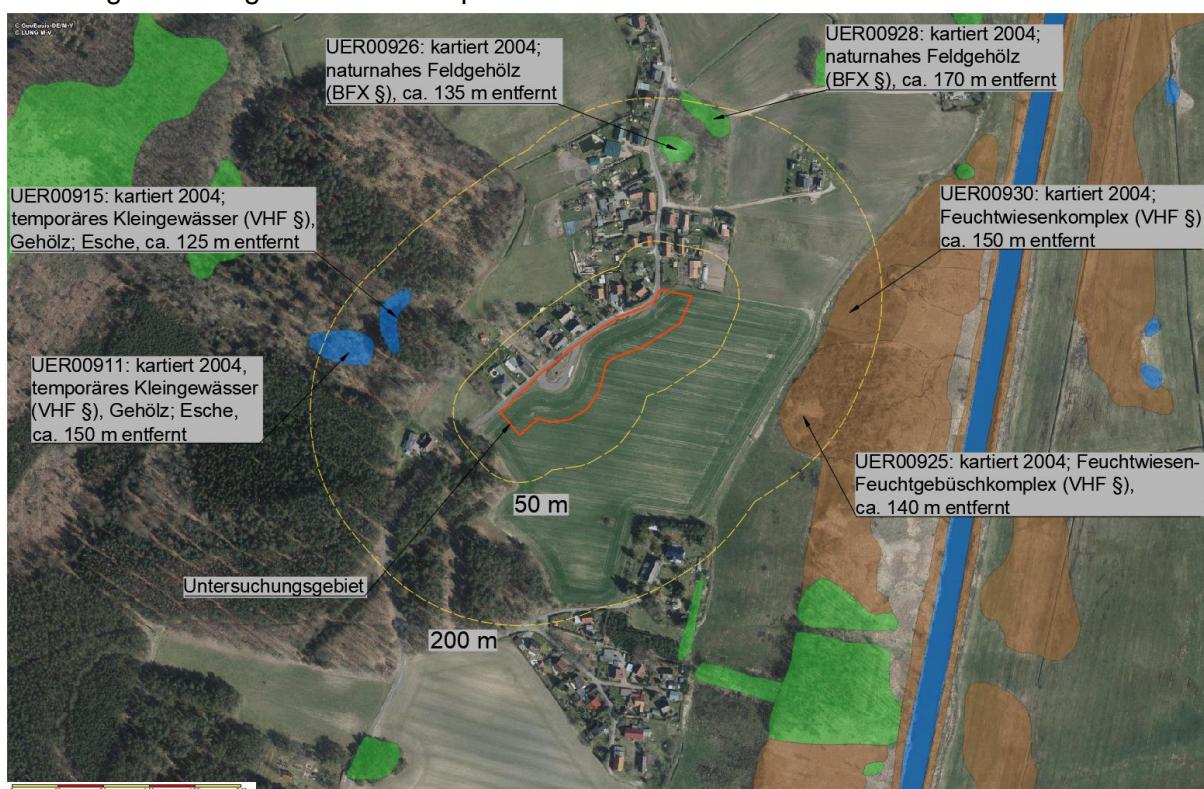
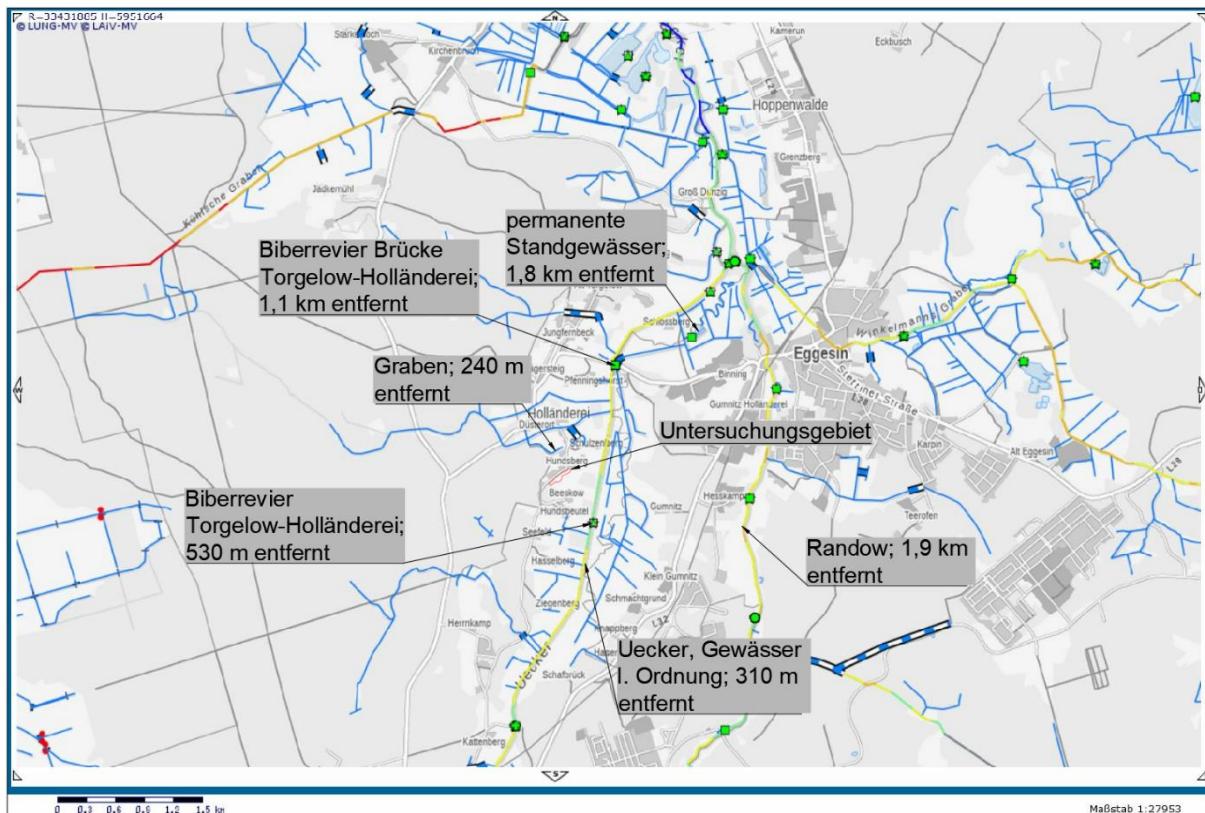


Abb. 3: gesetzlich geschützte Biotope im Umkreis von 50 und 200 m



Im 200 Meter Umfeld des Vorhabens liegen mehrere gesetzlich geschützte Biotope: zwei Baumgruppen aus Eichen und Pappeln, ein Feuchtwiesen-Feuchtgebüschkomplex, sowie zwei temporäre Kleingewässer. 310 Meter östlich verläuft die Uecker als Gewässer I. Ordnung, 1,9 km östlich verläuft die Randow. 240 Meter nördlich des Vorhabens verläuft ein Graben.

Abb. 4: Gewässernetz im Umfeld des Plangebietes (Quelle © LAIV – MV, 2021)



Das Grundwasser steht im Plangebiet weniger als 2 Meter unter der Flur an. Der Boden ist sandig.

Das Plangebiet liegt im Einfluss kontinentalen Klimas, welches durch größere Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch Niederschlagsarmut gekennzeichnet ist. Die Gehölze im südlichen angrenzenden Wald üben Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktionen aus. Die Luftreinheit ist aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens auf der nördlich angrenzenden Straße und der Immissionen aus der umliegenden Wohnbebauung vermutlich leicht eingeschränkt. Das Untersuchungsgebiet ist durch landwirtschaftliche Bodenbearbeitung vorbelastet.

4. DATENGRUNDLAGE

4.1. Allgemeine Erfassung

Grundlagen des AFB waren die faunistischen Erfassungsberichte des Ornithologen Walter Schulz, eine Biotoptypenkartierung sowie eine Potenzialanalyse für relevante Artengruppen. Bei der Begehung am 27.09.2022 wurde das Gelände allgemein auf Eignung als Lebensraum geschützter Arten untersucht (Potenzialanalyse). Dazu wurden die Bodenflächen und die Gehölze begutachtet um Hinweise auf mögliche Lebensstätten von Tierarten aufzufinden. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und

Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS MV).

4.2. Brutvögel

Die Brutvögel wurden im Rahmen einer flächendeckenden Revierkartierung innerhalb des Plangebietes erfasst. Der Untersuchungsraum wurde von März 2018 bis Juni 2018 (27.03., 17.04., 09.05., 01.06. und 11.06.) 5-mal begangen. Am 09.05. und 11.06. erfolgten jeweils Nachtbegehungen. Die Vorgehensweise der Kartierung und ihre Auswertung orientiert sich im Wesentlichen an den Vorgaben der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ nach SÜDBECK et al. (2005). Das Verfahren der Brutvogel-Revierkartierung nach SÜDBECK (2005) basiert auf der Erfassung revieranzeigender Merkmale der Vögel.

5. VORHABENBESCHREIBUNG

Die Planung sieht vor auf dem circa 0,9 ha großen Gelände der Gemarkung Torgelow Holländerei Flur 2 (Flurstücke 66/16, 66/8) ein allgemeines Wohngebiet zu errichten. Die Grundflächenzahl beträgt 0,3, die zulässige Versiegelung der überbaubaren Grundstücksflächen 45%. Es sind maximal eingeschossige Einzel- und Doppelhäuser zulässig, welche in offener Bauweise zu errichten sind. Die Planung betrifft die Ackerfläche durch Überformung mit Wohngebäuden und Gärten. Es ist davon auszugehen, dass die ruderale Staudenflur abschnittsweise für die Errichtung von Grundstücksausfahrten (ca. 17 bei ca. 500 m² großen Grundstücken) beseitigt wird. Die Bushalteschleife sowie deren Umfeld einschließlich der Bäume bleibt erhalten. Im Bereich der Haltestelle liegt ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt vor.

Das Vorhaben kann bei Realisierung folgende zusätzliche Wirkungen auf Natur und Umwelt verursachen:

Mögliche baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung der geplanten Vorhaben, welche nach Bauende wiedereingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb der Baufelder zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

- 1 Flächenbeanspruchung durch Baustellenbetrieb;
- 2 Bodenverdichtung, Lagerung von Baumaterialien;
- 3 Emissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen;
- 4 Beseitigung von ruderalen Staudenfluren im Bereich der Grundstückseinfahrten
- 5 Scheuchwirkung auf Fauna im Plangebiet und in der Umgebung.

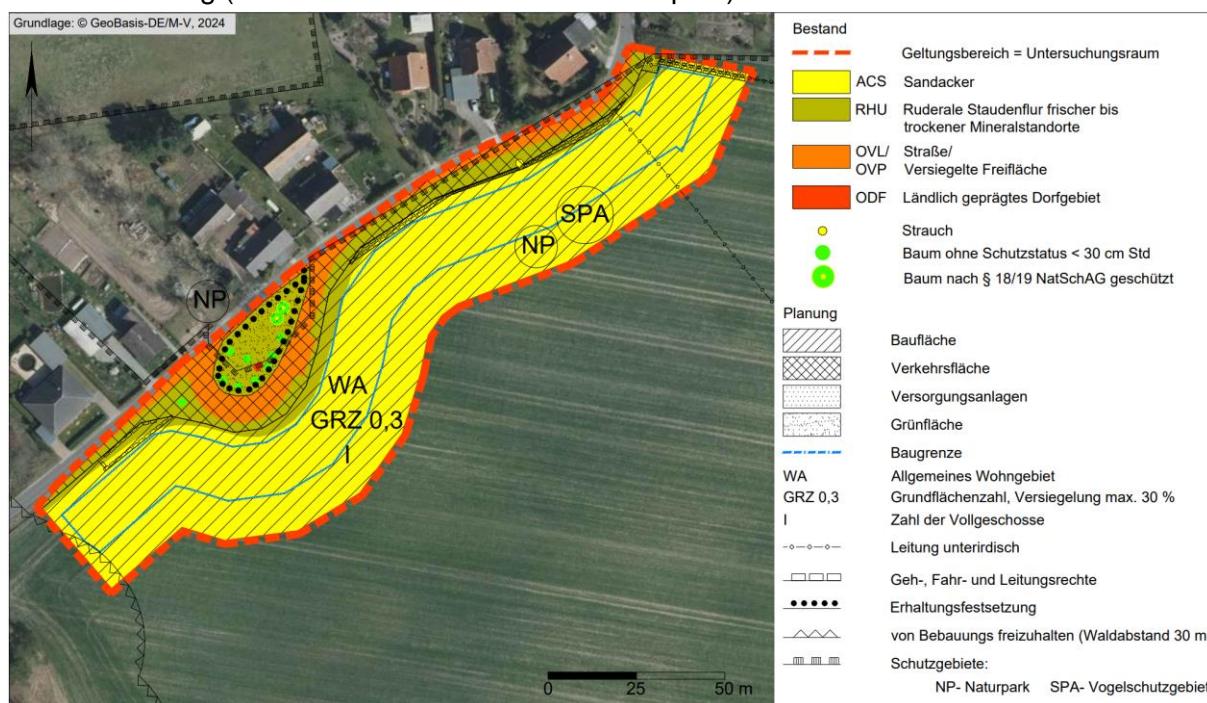
Mögliche anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf die Baufelder.

- 1 Flächenversiegelungen;
- 2 Überbauung von Habitaten der Offenlandarten;
- 3 Veränderung von Silhouetten durch entstehende Wohnbebauung;
- 4 ggf. Fallenwirkung auffliegender Arten durch Fensterfronten

Mögliche betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten. Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

- 1 durch Wohnnutzung verursachte Immissionen wie Lärm, Licht, Abgase dadurch ggf. Scheuchwirkung auf Fauna im Plangebiet und in der Umgebung.

Abb. 5: Planung (Quelle: Konflikt- und Maßnahmenplan)



6. RELEVANZPRÜFUNG

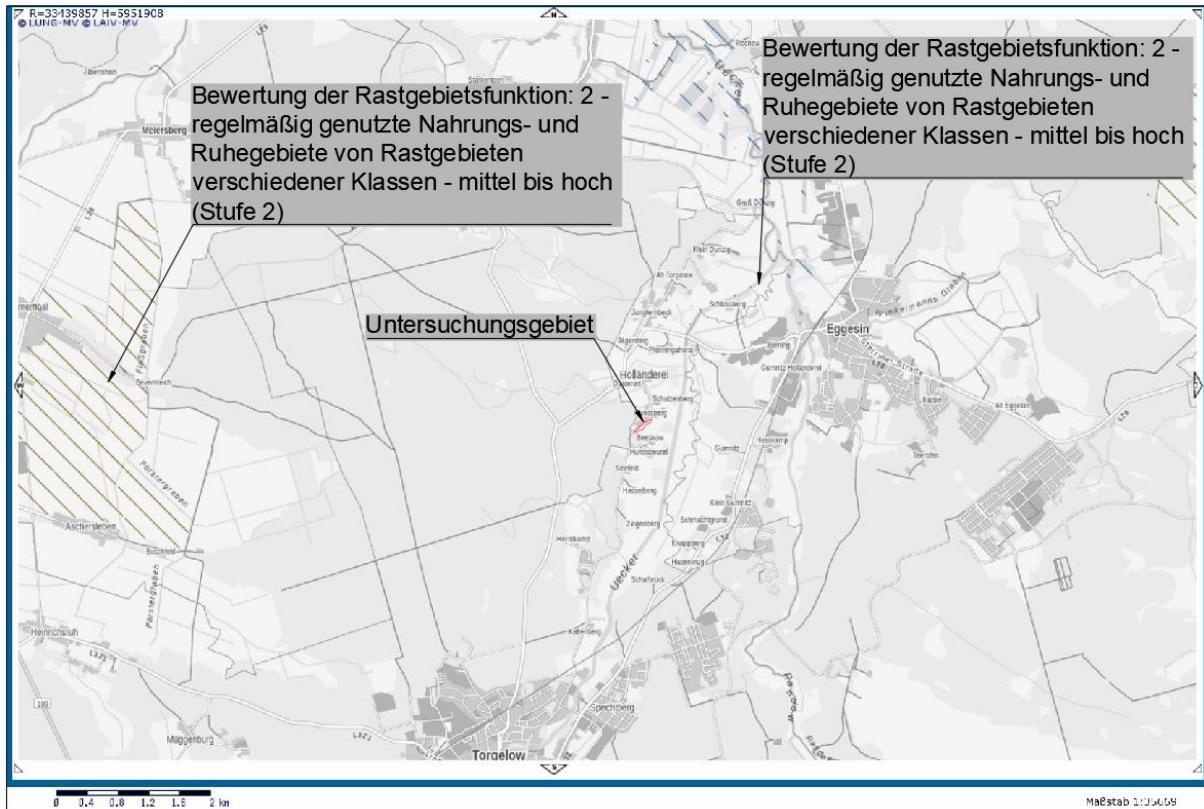
6.1. Definition prüfrelevanter Arten

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumansprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

6.2. Mögliche Betroffenheit von Vogelarten

Die Brutvogelerfassung hat die Nutzung des Ackers durch ein Feldlerchenpaar nachgewiesen. Brutgeschehen wurde im Plangebiet nicht festgestellt. Eine genaue Beschreibung des Nachweises erfolgt im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages.

Abb. 6: Rastgebiete im Umfeld (Quelle © LAIV – MV)



6.3. Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen

Das Untersuchungsgebiet beinhaltet keine Gebäude außer einem kleinen Unterstand (max. 3 m hoch) im Bereich der Buswendeschleife. Dieses weist an den verputzten Außenwänden keine Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse auf. Das Dach ist mit einer Blechplatte ausgestattet. Der Unterstand ist nach Norden hin geöffnet und somit Wind und Temperaturschwankungen ausgesetzt. Es besteht daher keine Eignung als Quartier. Die beiden gesetzlich geschützten Birken im Bereich der Wendeschleifen besitzen weder Spalten noch Höhlen. Die übrigen Bäume sind sehr jung, dünnstämmig und weisen keine Quartiersmöglichkeiten auf. Es ist demnach keine Betroffenheit von Fledermäusen erkennbar. Die Prüfung endet hiermit.

6.4. Mögliche Betroffenheit von Reptilien

Die Staudenfluren sind ein sehr kleinflächiges und beunruhigtes potenzielles Zauneidechsenhabitat. Eine vertiefende Prüfung erfolgt weiter unten.

6.5. Mögliche Betroffenheit von Amphibien

Der Boden im Untersuchungsgebiet ist allgemein als trocken und wenig feucht einzuschätzen. Das Plangebiet beinhaltet keine Oberflächengewässer. Im Umfeld des Vorhabens liegen, 200 m entfernt, ein Feuchtwiesen- Feuchtgebüschkomplex sowie zwei temporäre

Kleingewässer. Die Uecker verläuft 310 Meter östlich (siehe Abbildung 4). Das Untersuchungsgebiet ist aufgrund der Lage zwischen Ackerfläche und Straße und wegen des teils sehr dichten Vegetationsaufwuchses im Bereich der Staudenflur als Landlebensraum eher ungeeignet. Die Prüfung endet hiermit.

6.6. Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere

530 Meter südlich des Untersuchungsgebietes konnte 2013, gemäß Angaben des LUNG, in der Uecker nahe Torgelow-Holländerei ein Biberrevier festgestellt werden. 1,1 km nördlich liegt ein weiteres Biberrevier in der Uecker nahe der Brücke Torgelow Holländerei. Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2350-1 sind keine Fischottervorkommen registriert. Die Uecker als Gewässer I. Ordnung verläuft 310 Meter östlich. Das Gelände weist keine sonstigen Oberflächengewässer oder Grabenstrukturen auf. Eine Eignung als Lebensraum für Biber und Fischotter besteht nicht. Die Prüfung endet hiermit.

6.7. Mögliche Betroffenheit von Käferarten

Der Eremit bewohnt mulmgefüllte Höhlen in dickstämmigen Laubbäumen. Der Mulmmeiler muss ausreichend groß ausgebildet sein um im Übergangsbereich zum Holz die Nahrung für die Larven sowie das Eiablatesubstrat nachzuliefern und ein günstiges mikroklimatisches Klima zu bieten. Besonders Bäume, die ein hohes Alter erreichen, wie Eichen und Linden können diese Besonderheiten ausbilden. Das Plangebiet beinhaltet keine Höhlenbäume und keine Wasserflächen sodass keine Lebensraumeignung für den Eremiten oder andere streng geschützte Käfer besteht. Die Prüfung endet hiermit.

6.8. Mögliche Betroffenheit von Falterarten

Im Bereich der ruderalen Staudenfluren wachsen Nachtkerzen. Diese gelten neben Weidenröschen und anderen Arten als Raupenfraßpflanzen des streng geschützten Nachtkerzenschwärmer. Laut Kartenportal des Landes M-V wurde im Jahr 2007 etwa 300 m nördlich des Vorhabens im Bereich von feuchten Grünländern der Nachtkerzenschwärmer festgestellt. Die Verbreitungskarte des BfN auf Grundlage des Nationalen FFH-Berichts 2019 weist den entsprechenden Meßtischblattquadranten (MTB-Q) 2350-1 als Verbreitungsgebiet der Art aus. Ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmer ist möglich. Im weiteren Verlauf des AFB wird die Art näher besprochen.

6.9. Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten

Bei der Biotoptypenkartierung wurde keine streng geschützte Pflanzenart angetroffen. Die Prüfung endet hiermit.

6.10. Mögliche Betroffenheit von Libellen, Fischen, Mollusken

Habitate streng geschützter Arten der Wasser- und Feuchtlebensräume der Artengruppen Fische, Libellen und Weichtiere existieren im Plangebiet nicht. Die Prüfung endet hiermit.

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artnname	dt. Artnname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Farn- und Blütenpflanzen			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
<i>Botrychium multifidum</i>	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, saure Lehmböden	nein
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	Moore	nein
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
Landsäuger			
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	Wälder	nein
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	wassernahen Flächen	nein
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ungestörte Wälder	nein

wiss. Artnname	dt. Artnname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Fledermäuse			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Gebäudefekte, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitale (Offenland, Wald, Waldränder)	nein
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		nein
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		nein
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		nein
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		nein
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhautfledermaus		nein
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		nein
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		nein
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		nein
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		nein
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus		nein
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		nein
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus		nein
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		nein
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	Gebäudefekte, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitale (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern),	nein
Meeressäuger			
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein
Kriechtiere			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandsbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünenengebiete	nein
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	ja
Lurche			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammmolch		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein

wiss. Artnname	dt. Artnname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, keine Nachweise aus der Region bekannt	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmebare Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		nein
Fische			
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	Flüsse	nein
<i>Coregonus oxyrhinchus</i>	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
Falter			
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. <i>Oenothera biennis</i>)	ja
Käfer			
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweihern meist mit Flachwasser;	nein
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
Libellen			
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Krebsschere	nein
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein

wiss. Artnname	dt. Artnname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Sympetrum paedisca	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
Weichtiere			
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (<i>Lemna</i>) bedeckt sind	nein
Unio crassus	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
Vögel			
	alle europäischen Brutvogelarten	boden- und gehölzbewohnende Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Arten bzw. Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet.

- Avifauna ● Zauneidechse ● Nachtkerzenschwärmer

7. BESTANDSDARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER BETROFFENEN ARTEN

7.1. Avifauna (Feldlerche)

Im Rahmen der Erfassungen aus dem Jahr 2018 wurde festgestellt, dass ein außerhalb der Planfläche brütendes Feldlerchenpaar diese als Teilrevier nutzt.

Tabelle 2: festgestellte gefährdete Brutvogelarten

Deutscher Name (Revire)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Feldlerche (1BP)	<i>Alauda arvensis</i>	3/3			B	[1]/1	I, Sp, Schn, W, S, Pf	Ökopunkte

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

7.1.1. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna

Feldlerche	Alauda arvensis
Schutzstatus	
RL MV: 3	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
RL D: 3	<input type="checkbox"/> streng geschützte Art
	<input type="checkbox"/> MV besondere Verantwortung
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u>	
Die Feldlerche besiedelt weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung, v.a. in Kulturlandschaften wie Grünland- und Ackergebiete mit trockenen bis wechselfeuchten Böden und einer kargen bzw. niedrigen Gras- und Krautvegetation (George 2003, Schläpfer 1988, Vowinkel und Dierschke 1990). Es handelt sich um einen Bodenbrüter. Nach §44 BNatSchG ist das Nest als Fortpflanzungsstätte geschützt, bzw. der Schutz erlischt, wenn die Brutperiode jeweils beendet wurde. Die Art frisst Insekten, Spinnen, Würmer, Schnecken, Sämereien und vegetative Pflanzenteile. Das Revier für die Feldlerche wird mit einer durchschnittlichen Größe von 0,52 ha pro Revier (0,25 - 0,8 ha gem. „Brutvogelkartierung Arbeitsanleitung für Brutvogel-Revierkartierungen im Auftrag des LANUV NRW vom 2016) veranschlagt.	
<u>Vorkommen in M-V:</u>	
Bei der Kartierung 2009 konnten 150.000-175.000 BP geschätzt werden. (Vöbler, 2014)	
<u>Gefährdungsursachen:</u>	
Intensive Landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmethoden. (Vöbler, 2014). Verluste durch zu häufiges Mähen. Geringes Nahrungsangebot durch den Einsatz von Pestiziden, (Quelle: URL: https://www.brodowski-fotografie.de/beobachtungen/feldlerche.html)	
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell vorkommend
<u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u>	1 Teilrevier im Bereich des Sandackers, Brutplatz außerhalb des Plangebietes
<u>Lokale Population nach Vöbler, 2014:</u>	Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 wurden im MTB-Q 2350-1 circa 4-7 BP der Feldlerche festgestellt.
<u>Prüfung des Eintretens der Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</u>	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
<u>Auflistung der Maßnahmen:</u>	
- Bauzeitenregelung: Baufeldfreimachungen sind im Zeitraum vom 01.10-28.02. durchzuführen	
- Vergrämungsmaßnahmen, um eine Ansiedlung während der Bauarbeiten zu verhindern	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an	
Die Gefahr Vögel zu verletzen besteht während der Brutzeit. Der Brutplatz der Feldlerche liegt außerhalb des Plangebietes. Somit besteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	

- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Das Störungsverbot tritt ein, wenn es durch die Baumaßnahmen und die Wohnnutzung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommt. Individuenverluste durch Tötungen und Verletzungen können ausgeschlossen werden, da der Brutplatz der Feldlerche außerhalb des Plangebietes liegt. Die Planung sieht vor, eine Ackerfläche mit Wohngebäuden und Gärten in ca. 30 m Tiefe zu überformen, die von einem außerhalb des Plangebietes brütenden Feldlerchenpaar als Teilrevier genutzt wird. Im Anhang 7 des Methodenhandbuchs NRW sind als Regelfall empfohlene Mindestabstände von Maßnahmenflächen für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu Störquellen (Straßenverkehr, Windenergieanlagen, Energiefreileitungen) für Zielarten von Maßnahmen verzeichnet. Gemäß dieser Auflistung gilt für die Feldlerche ein Mindestabstand von 500 m zu Straßen. Die Tiefe des Plangebietes ab Straße beträgt lediglich 35 m. Es ist daher davon auszugehen, dass das Plangebiet keine bedeutende Habitatfunktion für die Feldlerche ausübt. Östlich des Vorhabens liegt ebenfalls Sandacker mit ähnlicher Habiatausstattung vor. Ein Ausweichen der Art in diese Bereiche ist möglich, da nur 4 bis 7 Brutpaare im Meßtischblattquadranen festgestellt wurden und dieser ein ausreichendes Angebot an Habitatfläche, auch in unmittelbarer Nähe des Plangebietes, bietet. Die verloren gehende Ackerfläche muss demzufolge nicht ersetzt werden. Die vorhandenen Strukturen sind geeignet, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Die lokale Population ist nicht gefährdet und es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5

BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG

(Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 - Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 - Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 - Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Für die Felderchen geeignete Habitate bleiben weiterhin bestehen, so entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
 Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
 - Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
 - Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Auflistung der Maßnahmen mit Angabe
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt



7.2. Reptilien (Zauneidechsen)

Der Boden ist sandig und grabbar. Die ruderale Staudenflur weist in der Vegetationsstruktur sowohl sehr breite Stauden vom Beifuß, aber auch niederwüchsige bis kurzrasige Bereiche mit heterogenen Temperaturverhältnissen und zahlreichen Versteckmöglichkeiten auf. Es wurden kleinere Sandhaufen und Bodenunterspülungen festgestellt. Ein Vorkommen von Zauneidechsen ist zu erwarten. Der Acker ist mit Kartoffeln und Bracheanzeigern bestanden. Auch hier existieren Versteckmöglichkeiten, sonnige Offenflächen zur Eiablage und grabbares Substrat zur Überwinterung. Jedoch birgt dieser Lebensraum ein hohes Gefahrenpotenzial für die Zauneidechse, da die Umbruch-, Fahr- und Bearbeitungsprozesse im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit zu Tötungen und Verletzungen eingegrabener Individuen und derer Entwicklungsformen führen. Das Untersuchungsgebiet ist im Bereich der Staudenfluren ein sehr kleinflächiges und im Bereich des Ackers ein stark beunruhigtes potenzielles Zauneidechsenhabitat.

Tabelle 3: potenziell vorkommende Reptilien im Untersuchungsraum

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-Anhang	BNatSchG	RL D	RL M-V
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	IV	§§	3	2

RL = Rote Liste, D = Deutschland (2020), MV = Mecklenburg-Vorpommern (1991)

(* = ungefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend); BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz (§ = besonders geschützt, §§ = streng geschützt)

7.2.1. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Zauneidechse

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Schutzstatus	
RL MV: 2	<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie
RL D: 3	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art (z.B. Eisenbahndämme, Wegränder), Ruderalfuren, Abgrabungsflächen und Brachen. Aber auch in Parks, Friedhöfen und Gärten. Wichtig ist eine sonnenexponierte Lage, ein lockeres, gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen, spärliche Vegetation, Vorhandensein von Steinen und Totholz. Als Überwinterungsquartiere dienen Fels- und Erdspalten, vermoderte Baumstümpfe, verlassene Nagerbauten oder selbstgegrabene Röhren. Das Nahrungsspektrum umfasst Fliegen, Gerafflügler,	

Hautflügler, Käfer, Mücken, Ohrwürmer, Schmetterlinge, Wanzen, Spinnentiere und Asseln (Hans-Dieter O.G. Bast und Volker Wachlin, nach Ellwanger 2004).

Vorkommen in M-V:

Flächendeckendes Vorkommen in geringer Dichte. Im östlichen Landesteil dominiert L.a.argus, in Westmecklenburg L.a.agilis. (Hans-Dieter O.G. Bast und Volker Wachlin, nach Ellwanger 2004).

Gefährdungsursachen:

Flächenverluste durch Beseitigung von Ökotonen und Kleinstrukturen, Zerstörung von Ruderalfächen durch Ablagerungen und Überbau, Nutzungsänderung und Verbuschung von Magerweiden, Nutzungsintensivierung von Weg- und Ackerrainen und Kleingärten, Einsatz von Bioziden, Sukzession und damit verbundener Verlust halboffener Biotope (Hans-Dieter O.G. Bast und Volker Wachlin, nach Ellwanger 2004).

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: in ruderaler Staudenflur und bedingt in angrenzendem Sandacker

Lokale Population : unbekannt

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- Bauzeitenregelung: abschnittsweise schonende Mahd vom 01.Oktobe bis 28.Februar, ab 01. März zur Hauptaktionszeit der Zauneidechsen ununterbrochene Bautätigkeit
- Ökologische Baubegleitung

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Die Gefahr der Tötung und Verletzung von Zauneidechsen entsteht durch Überfahren eingegrabener Individuen und derer Entwicklungsformen im Winter und im Sommer nach der Eiablage.

Das Gelände ist daher im Winter nicht zu befahren.

Um ansässige Exemplare für die Dauer der Bauzeit vom jeweiligen Grundstück zu vergrämen, ist das Grundstück ausschließlich im Bereich der Baugrube und der Auffahrt, also teilweise, im Winter mit leichter Technik und Bodenabstand zu mähen und ab 01. März mit ununterbrochenen Bauarbeiten zu beginnen, sodass die im Frühjahr aktiven Tiere von den Bauflächen in die ruhigen Bereiche des Grundstückes bzw. auf die Nachbargrundstücke ohne Bautätigkeit verscheucht werden. Eine ökologische Baubegleitung ist einzubinden, die die Bauflächen absucht und aufgefundene Tiere in geeignete Habitate im Umfeld verbringt. Auf diese Weise können Tötungen und Verletzungen auf der schon jetzt zum größten Teil mit hohem Gefahrenpotenzial versehenen Fläche vermieden werden. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen und Verletzungen werden durch die bauzeitenregelung und die Vergrämungsmaßnahmen vermieden. Die ruderale Staudenflur bleibt überwiegend erhalten. Es ist davon auszugehen, dass die Zauneidechse neu entstehende Gärten und Saumstrukturen als weniger gefährliche Habitate nutzen wird. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Fortpflanzungsstätte bleiben erhalten. Somit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Aufstellung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EZH gewahrt bleibt

7.3. Falterarten (Nachtkerzenschwärmer)

Aufgrund von Vorkommen von Raupenfutterpflanzen (Nachtkerzen) und von Nektarpflanzen (Natternkopf) im Bereich der ruderalen Staudenflur sowie eines Fundplatzes der Art aus dem Jahr 2007, im Bereich feuchter Grünländer, 300 m nördlich, kann ein Vorkommen der Art im Streifen zwischen Straße und Acker nicht ausgeschlossen werden. Da die Raupen sehr mobil sind, ist eine Verpuppung und Überwinterung im Bereich der Wohnbebauung auf Acker möglich.

Tabelle 4: potenziell vorkommende Falter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-Anhang	BNatSchG	RL D	RL M-V
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	IV	§§	V	4

RL = Rote Liste, D = Deutschland (2020), MV = Mecklenburg-Vorpommern (1991) (* = ungefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste;

D = Daten unzureichend); BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz (§ = besonders geschützt, §§ = streng geschützt)

7.3.1. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf den Nachtkerzenschwärmer

Nachtkerzenschwärmer (Proserpinus proserpina)
Schutzstatus
RL MV: 4 <input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie RL D: V
Bestandsdarstellung
<p><u>Angaben zur Autökologie:</u></p> <p>Flugzeit von Anfang Mai bis Ende Juni. Die Raupenphase von Ende Juni bis Mitte August. Raupen ernähren sich von Weidenröschen Arten wie Zottiges Weidenröschen, schmalblättriges Weidenröschen, kleinblütiges Weidenröschen, Sumpfweidenröschen. Besiedelt die Ufer von Gräben und Fließgewässern, Wald-, Straßen- und Wegränder mit Weidenröschen Beständen. In feuchten Staudenfluren, Flussufer-Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsigen Röhrichten, Flusskies- und Feuchtschuttfluren. Nimmt aber auch Sekundärhabitatem wie Bahn- und Hochwasserdämme, verwilderte Gärten, Industriebrachen, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche, Ruderalstellen an. Sehr wärmebedürftige Art, daher werden sonnenexponierte Standorte mit einem reichhaltigen Nektarpflanzenangebot bevorzugt. Sehr mobile Falterart. (VOLKER WACHLIN, nach DREWS (2003)). Das Neckarpflanzenangebot z.B. auf Salbei-Glatthaferwiesen, Magerrasen und anderen gering genutzten Wiesen sowie trockenen Ruderalfluren ist als Nahrungsgrundlage für die Falter von sehr hoher Bedeutung. Die Falter fliegen ab April bis Ende Juli. Aus den an den Blattunterseiten der Nahrungspflanzen abgelegten Eiern schlüpfen in 2 bis 6 Wochen von Juni bis September die nachtaktiven 5-6 cm langen Raupen. Diese laufen weit umher und wurden bis 100 m entfernt vom Habitat entfernt beobachtet. Die Raupen verpuppen sich in extra gegrabenen Erdhöhlen oder unter Blätter am Erdboden und überwintern bis zum Frühsommer. Geeignete Lebensräume werden oft nur vorübergehend genutzt und neue Lebensräume problemlos</p> <p><u>Vorkommen in M-V:</u></p> <p>Beobachtungen aus dem Süden Mecklenburgs und Vorpommerns. Hohe Verbreitungsdichte im Raum Stralsund-Greifswald und im südlichen Vorpommern. (VOLKER WACHLIN, nach DREWS (2003))</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u></p> <p>Regelmäßige Mahd an Wald-, Weg- und Straßenrändern, Bahnböschungen und an Gewässerufern, Böschungsmahd in Gräben, Trockenlebensräume werden durch Bebauung, Aufforstung, Vegetationsänderung vernichtet, Herbizideinsatz, Verluste durch Überfahren an Straßen- und Wegrändern. (VOLKER WACHLIN, nach DREWS (2003))</p>
<p><u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u></p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> in ruderaler Staudenflur zwischen Straße und Acker</p> <p><u>Lokale Population :</u> unbekannt</p> <p>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p><u>Auflistung der Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauzeitenregelung: abschnittsweise schonende Mahd nach Ende der Flugzeit und der Raupenphase vom 01.Oktobe bis 28.Februar; <p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p>

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht:

1. beim Bau der Auffahrten, durch Nahrungsentzug wegen Beseitigung der Futterpflanzen bei schwärmenden Tieren sowie während der Raupenentwicklung und
2. im gesamten Plangebiet durch mechanische Einwirkung während der unterirdischen bzw. bodennahen Überwinterung als Puppe.

Wenn die Mahd, bedingt durch die Einzelhausbebauung, abschnittsweise, im Winter mit leichter Technik und Bodenabstand erfolgt, werden die verpuppten Individuen nicht getötet oder verletzt, die Nahrungsverfügbarkeit für Falter und Raupen im Bereich der nicht gemähten Abschnitte gesichert und gleichzeitig Individuen verschiedener Entwicklungsstadien durch Vergrämung vor Tötungen und Verletzungen während der Bauarbeiten bewahrt. Mithilfe der Bauzeitenregelung besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 - Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen und Verletzungen wird durch die Bauzeitenregelung begegnet. Die ruderale Staudenfluren bleiben überwiegend erhalten. Kleinere Abschnitte werden für Grundstückszufahrten beseitigt. Die vorhandenen Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu übernehmen. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG

(Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Habitat bleibt erhalten. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EZH gewahrt bleibt

8. ZUSAMMENFASSUNG

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz zum Schutz der europäischen Vogelarten (Feldlerche) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL (Nachtkerzenschwärmer, Zauneidechsen) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Auflagen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 1 und 2 definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und dem Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen**.

Vermeidungsmaßnahmen

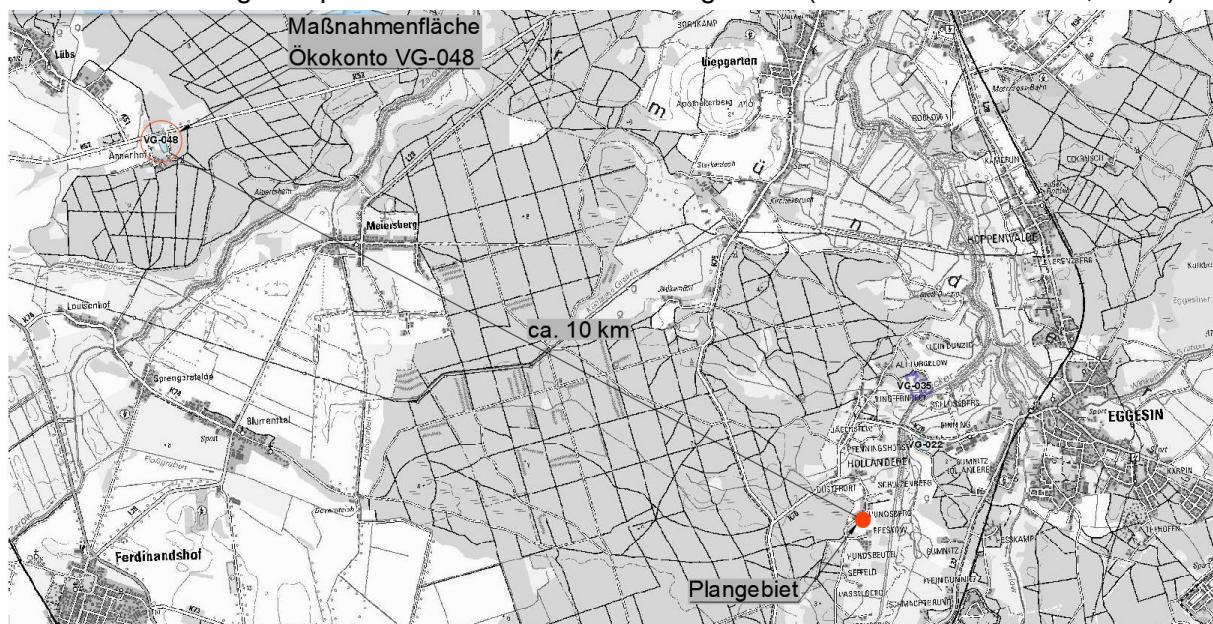
- V1 Vom 01. Oktober bis zum 28. Februar vor Beginn der Bauarbeiten sind die Bereiche der Baugrube und der Auffahrt manuell, mit Balkenmäher, mit 10 cm Bodenabstand, unter manueller Verbringung des Mahdgutes in die Randbereiche, zu mähen.
- V2 Ab dem auf V1 folgenden 01. März sind die Bauarbeiten zu beginnen und ununterbrochen fortzusetzen.
- V3 Zur Suche und Verbringung der Zauneidechsen von der Baufläche in Habitate des Umlands ist eine fachkundige Person zur ökologischen Baubegleitung zu bestellen. Die Person ist der uNB vor Baubeginn zu benennen und hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen, diesen an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Sie übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.
- V4 Die zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind bei Verlust gleichwertig zu ersetzen und dauerhaft zu erhalten.
- V5 Um die Tötung und Verletzung von Vögeln durch Kollision mit Glasscheiben zu unterbinden, sind Fenster mit einer Größe von mehr als 2,5 m² zu vermeiden oder innenliegende Möblierungen vorzunehmen oder entsprechend geprüfte Scheiben mit Mustern z.B. Bezeichnung: Saflex ® FlySa-fe™ 3D SEEN shiny 9/90 ISO Typ: Punktraste zu verwenden. Es ist reflexionsarmes Glas zu verwenden. Brüstungen sind undurchsichtig zu gestalten.
- V6 Um Auswirkungen der Beleuchtung auf die Fauna zu begrenzen ist die geplante Beleuchtung auf ein notwendiges Minimum und auf notwendige Bereiche zu beschränken. Es ist LED-Beleuchtung mit einer max. Farbtemperatur von 3000 Kelvin zu wählen, die idealerweise mit Vollabschirmung, Nachabsenkung oder mit Bewegungsmelder ausgestattet ist.
- V7 Das Niederschlagswasser von Dachflächen, Terrassen, Garagen, Carports und Zufahrten/Zuwegungen ist in Zisternen zur Wiederverwendung zur

Gartenbewässerung auf den Baugrundstücken vorzuhalten und über Notüberläufe dezentral zu versickern.

Kompensationsmaßnahmen

- M1 Der Eingriff durch das geplante Vorhaben wird durch den Kauf von 12.471 m² Kompensationsflächenäquivalenten des Ökokontos VG-048 „Naturwaldinsel Annenhof - Anlage von Wald durch Sukzession mit Initialbepflanzung“ kompensiert, welches sich in der Landschaftszone „Vorpommersches Flachland“ befindet. Bei 7.215 m² überbau-barer Grundstücksfläche sind pro 1 m² beanspruchter Grundstücksfläche vom jeweiligen Bauherrn 1,73 Ökopunkte zu erwerben. Der Reservierungsbescheid ist mit dem Bauantrag vorzulegen. Die Kompensationsfläche ist circa 10 km vom Eingriffsort entfernt. Am 26.10.2023, standen laut telefonischer Nachfrage noch 78.620 KFÄ zur Verfügung. (Ansprechpartner: Wulf Köhler. Tel.: 0173-2340829. E-Mail: Wulf.Koehler@gmx.de)

Abb. 7: Entfernung Kompensationsmaßnahme zu Eingriffsort (© GeoBasis-DE/M-V, 2022)



9. QUELLEN

- LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010“
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240),

GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 GVOBI. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBI. M-V S. 546),

VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), Abl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07. August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013

VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Wiebelsheim

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogekundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching

FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena

BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99,

GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart

TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191

DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart

VÖKLER Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern 2014

LUNG M-V LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V,

LUNG M-V Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016,

10. ANHANG 1 – ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Nahrung	A = Allesfresser; Aa = Aas; Am = Ameisen; Ap = Amphien; F = Fische; Ff = Feldfrüchte; I = Insekten; K = Krustentiere; Kn = Knospen, Nektar, Pollen; Ks = Kleinsäuger; Mu = Muscheln; N = Nüsse; O = Obst, Früchte, Beeren; R = Reptilien; P = vegetative Pflanzenteile; S = Sämereien; Sp = Spinnen; Schn = Schnecken; V = Vögel; W = Würmer, (in Ausnahmefällen), [Spezifizierung]
Habitate	B=Boden, Ba=Baum, Bu=Busch, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast
BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)
VRL	= Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)
RLD	= Rote Liste Deutschland (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V=Vorwarnliste = noch ungefährdet, (verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen) 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet
RL MV	= Rote Liste Meck.-Vp.
Nistplatz	geschütztes Areal [1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz [1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungssarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungssarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschatzzone) [1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzareal bzw. Brutwald [2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelner außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [4] = Nest und Brutrevier [5] = Balzplatz 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte 3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art) 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers 5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)
Erlöschen des Schutzes	

11. ANHANG 2 – FOTOANHANG

Abb. 8: Lage Bildnummern (© LAIV – MV 2021)



Bild 01: Ruderale Staudenflur im Norden



Bild 02: ruderale Staudenflur, im Hintergrund Kartoffelacker

Bild 03: ruderale Staudenflur mit Nachtkerzen im Bereich der Wendeschleife



Bild 04: Überblick über Sandacker



Bild 05: Sandhaufen in der ruderalen Staudenflur



Bild 06: ruderale Staudenflur, im Hintergrund Bushaltestelle



Bild 07: Buswendeschleife mit Staudenflur und Birken



Bild 08: ruderale Staudenflur innerhalb der Buswendeschleife, Stieleiche im Vordergrund



Bild 09: Unterstand im Bereich der Buswendeschleife



Bild 10: Ruderale Staudenflur im Süden des Untersuchungsgebietes



Bild 11: Kiefern-Mischwald südlich des Plangebietes



12. ANHANG 3 – KARTIERUNG

Ornithologische Bestandserfassung Ergänzung Flächennutzungsplan Torgelow um OT Holländerei FFH – Vorprüfung bezüglich SPA DE 2350 – 401 „Ueckermünder Heide“

Ornithologische Bestandserfassung
Ergänzung Flächennutzungsplan Torgelow um OT Holländerei
FFH – Prüfung bezüglich SPA – Gebiet DE 2350 – 401 „Ueckermünder Heide“

Das Untersuchungsgebiet setzt sich aus sechs Teilflächen zusammen.
Auf diesen sechs Flächen erfolgten die Artenaufnahmen. Zusätzlich wurde das nähere Umfeld der Flächen auf Vorkommen der Zielarten des Vogelschutzgebiets beobachtet.

Folgende Begehungen fanden statt:
Begehungen tags: 27.3.2018, 17.4.2018, 09.5.2018, 01.6.2018, 11.6.2018
Begehungen nachts: 09.5.2018, 11.6.2018

Ergebnis der Kartierung:

Fläche 1 besteht aus Acker, Grünland und einer aufgelassenen Fläche mit Birke, Eiche und einigen ca.1,50 m hohen Kiefern. Zur Nahrungsaufnahme stellten sich regelmäßig ein Bluthänflingpaar (*Carduelis cannabina*) und ein Grünfinkpaar (*Carduelis chloris*) ein, so dass die Fläche als Bruthabitat zu werten ist. Am 9.5. 2018 wurde ein Paar Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*), auch Futter tragend, beobachtet. (Siehe Karte)

Fläche 2 besteht aus Acker und Grünland. Auf dem nicht bestellten Teil (Grünland) ein Feldlerchenpaar. Verhalten deutet auf Brut hin. Reviertreue, da die Fläche nicht bearbeitet wurde. Die Vögel wurden bei jeder Begehung festgestellt. (Siehe Karte)

Fläche 3 besteht aus Acker. Keine Vögel festgestellt. Potenzial für Feldlerche.

Fläche 4 besteht aus Grünland und Gehölzen. In den Gehölzen brüteten je 1 Paar der Garten- und Mönchsgrasmücke. Regelmäßiger Gesang = Bruthabitat. (Siehe Karte). Auf den Acker- und Grünlandflächen wurden regelmäßig Haussperlinge (*Passer domesticus*) und Bachstelzen (*Motacilla alba*) festgestellt. Brutplätze außerhalb des Untersuchungsgebietes.

Fläche 5 besteht aus Acker und Grünland der Niederung. Auf dem Acker stellte sich regelmäßig ein Feldlerchenpaar ein. Brut nicht ausgeschlossen.

Fläche 6 besteht aus Acker und Grünland. Der Acker gehört zum Revier eines Feldlerchenpaares. Brutplatz außerhalb der Fläche. Am Rand zur Bebauung im Brombeergestrüpp Paar Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), ab Mai 2018

**Zielvogelarten konnten in keiner Teilfläche registriert werden.
Die Nachtbegehungen am 09.5.2018 und 11.6.2018 brachten keine Ergebnisse.**

Anlage1:

Kartiermaterial

Literatur:

-Bezzel, Einhard: Vögel BVL-Verlag München

-Südbeck, Peter und Mitarbeiter:
Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands 2005
Dachverband Deutscher Avifaunisten

-Eichstädt, Werner und Mitarbeiter:
Atlas der Brutvögel in Mecklenburg 2006 Steffen Verlag

-Svenson, Grant, Mullarney, Zetterström: Der neue Kosmos – Vogelführer, Kosmos, 1999

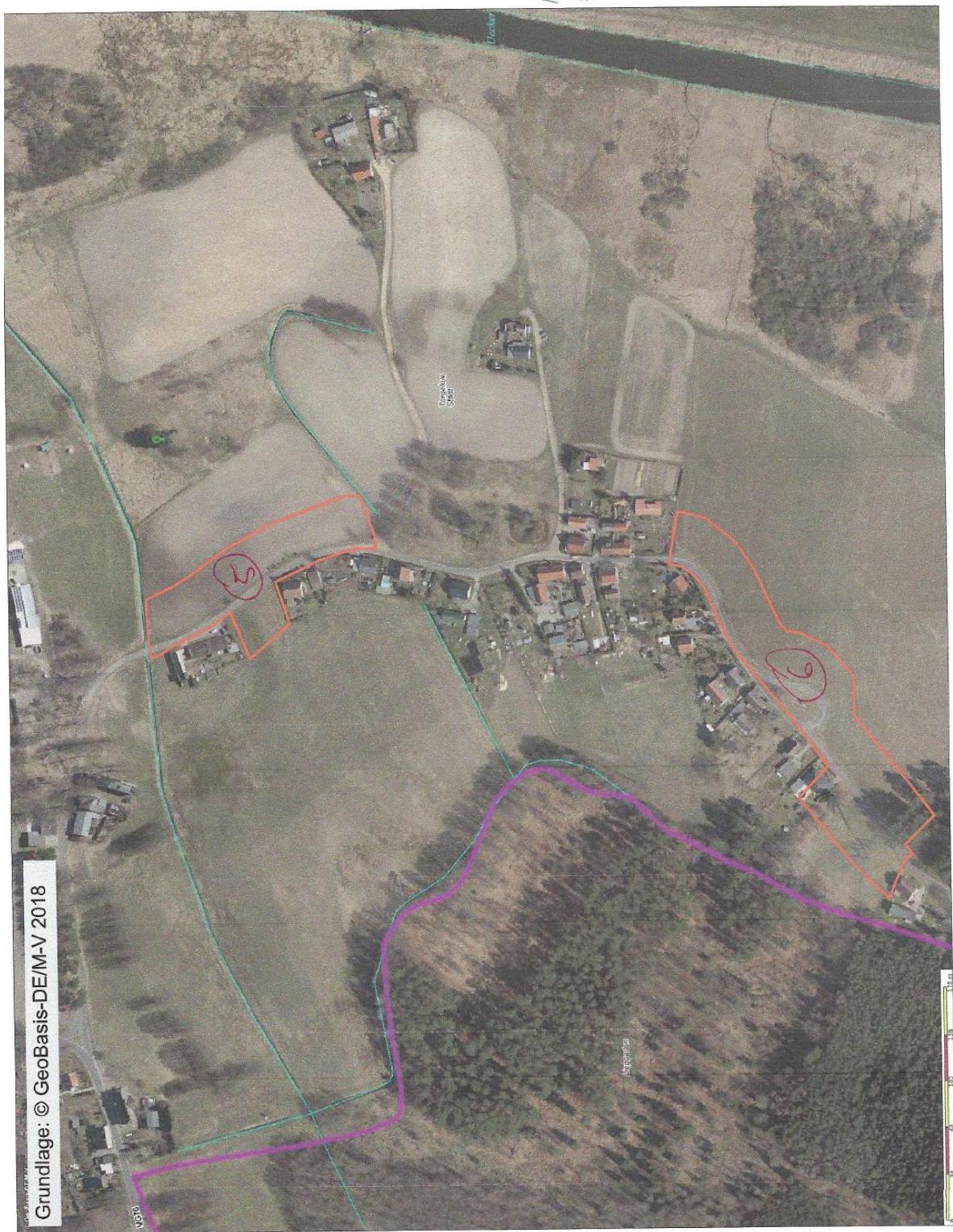
aufgestellt:

W. Schulz

Walter Schulz
Mitglied der Ornithologische Arbeitsgemeinschaft
Mecklenburg-Vorpommern (OAMV)

Neubrandenburg, den 18.06.2018





Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a BauGB Bebauungsplan Nr. 42/2022 „Wohnen Hundsberg Süd“ der Stadt Torgelow

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Planungsziel bildet die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Wohngebäuden. Auswirkungen auf Menschen und Umwelt mit Bedarf an Vermeidungs- oder Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind bei folgenden Umweltbelangen zu erwarten:

Mensch: Aufgrund der Ackernutzung und Siedlungsrandlage hat das Plangebiet keinen Erholungswert. Der Untersuchungsraum ist aufgrund der Immissionen aus oben genannten Nutzungen, v.a. seitens der Straßen und Wohnbebauung vorbelastet.

Pflanzen: Das Gelände wird überwiegend von einem Sandacker eingenommen. Zwischen Acker und Gemeindestraße verläuft ein ca. 3 m bis 6 m breiter Streifen ruderaler Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte. Im Bereich der Wendeschleife wurden auf den, ebenfalls mit ruderaler Staudenflur bewachsenen, Grünflächen Einzelbäume gepflanzt. Zwei der Birken sind gemäß § 18 NatSchAG M-V geschützt.

Gemäß der Planungsunterlagen sind für die Wohnbebauung Versiegelungen bis zu 45 % zulässig. Aufgrund der geplanten Versiegelungen gehen Ackerflächen (0,67 ha) und ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (0,12 ha) verloren. Ein Teil der ruderalen Staudenflur sowie alle Einzelbäume, mit Ausnahme einer dünnstämmigen Birke, sind zur Erhaltung festgesetzt.

Tiere: Der Boden im Untersuchungsraum ist sandig und somit für Zauneidechsen grabbar. Die Staudenfluren bieten Deckung und fungieren als Transferraum. Eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben kann für die Art nicht ausgeschlossen werden. Es sind Maßnahmen vorgesehen, die dem Tötungs-, Störungs- und Schädigungstatbestand entgegenwirken. Ein Artenschutzfachbeitrag wurde erstellt. Es wurden Maßnahmen festgesetzt, die dem Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG Absatz 1 entgegenwirken.

Boden: Das Bodengefüge des Plangebietes ist aufgrund der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung gestört. Laut der Bodenübersichtskarte liegt das Plangebiet in einem Bereich von Niedermoortorf über Mudden oder mineralischen Sedimenten mit Grundwassereinfluss. Anhand des Landesbohrdatenspeichers setzen sich die oberen Bodenschichten aus Sanden zusammen.

Die vorgesehenen Versiegelungen verursachen unumkehrbare Beeinträchtigungen der Bodenfunktion. Dieser Eingriff wird multifunktional ausgeglichen.

Wasser: Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Das Grundwasser steht weniger als 2 m unter Flur an. Der Untersuchungsraum liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.

Das Grundwasser wird vor Ort zurückgehalten und versickert. Die Grundwasserneubildungsfunktion wird nicht beeinträchtigt.

Klima/Luft: Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch die Siedlungsnähe und den Gehölzbestand geprägt. Die Gehölze üben Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktionen aus. Aufgrund der Versiegelungen im Umfeld sind Kaltluftproduktions- und Frischluftabflussfunktionen nicht vorhanden. Die Luftreinheit ist aufgrund der Immissionen seitens der umliegenden Wohnfunktion sowie angrenzender Verkehrstrassen leicht eingeschränkt.

Landschaftsbild: Nach der Eiszeit sammelten sich im Bereich des Haffstausees, in welchem sich das Plangebiet befindet, mineralische Abschlämmanden und entwickelten sich in der Folge die heutigen ausgedehnten sandbestimmten flachen Ebenen.

Natura Gebiete: Das Vorhaben befindet sich im Vogelschutzgebiet DE 2350-401 „Uecker-münder Heide“ sowie ca. 250 m westlich des GGB „Uecker von Torgelow bis zur Mündung“ DE 2350-303. FFH-Vorprüfungen wurden auf Ebene des Flächennutzungsplans im Jahr 2018 erstellt. Diese schließen eine Betroffenheit der Zielarten und Lebensraumtypen der Natura - Gebiete durch das Vorhaben aus.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern: Die unversiegelten Flächen mit Bewuchs schützen die Bodenoberfläche vor Erosion und binden das Oberflächenwasser, fördern also die Grundwasserneubildung sowie die Bodenfunktion und profitieren gleichzeitig davon. Weiterhin wirken die „grünen Elemente“ durch Sauerstoff- und Staubbindungsfunktion klimaverbessernd und bieten Tierarten einen potenziellen Lebensraum.

Fläche: Eine anthropogen vorbelastete, 0,9 ha große Fläche im Siedlungsbereich wird einer neuen Nutzung zugeführt. Die Erschließung des Geländes erfolgt über bestehende Infrastruktureinrichtungen. Es werden etwa 0,67 ha Acker und ca. 0,12 ha der ruderale Staudenflur überbaut. Die Bushalteschleife sowie deren Umfeld einschließlich der Bäume bleiben erhalten

Biologische Vielfalt: Durch das Vorhaben gehen Sandacker und ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte verloren. Ein Teil der ruderale Staudenflur sowie die meisten Einzelbäume (bis auf eine dünnstämmige Birke) bleiben erhalten. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden als Gärten gestaltet. Die biologische Vielfalt wird sich nicht signifikant verschlechtern.

Gesamtbeurteilung:

Das Vorhaben ist auf einem Gelände mit geringer naturräumlicher Ausstattung geplant. Das Plangebiet ist anthropogen vorbelastet. Der Eingriff wird als ausgleichbar beurteilt. Die Wirkungen des Vorhabens kumulieren nicht mit Wirkungen anderer Vorhaben. Es befindet sich bereits Wohnbebauung in unmittelbarer Nähe. Die Immissionen auf die Umgebung erhöhen sich nur geringfügig. Es sind keine Schutzgebiete betroffen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind vom Vorhaben nicht zu erwarten. Es sind Maßnahmen vorgesehen, durch welche die Eingriffe des Vorhabens in den Naturhaushalt vollständig kompensiert werden können.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die Bürger konnten sich vom 25.07.2022 bis zum 05.08.2022 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Aus der Öffentlichkeit ging eine Stellungnahme bei der Stadtverwaltung ein. Der Bürger hat den Bebauungsplan abgelehnt, da er eine Zerstörung der Entwässerungsmulde an der Straße und Probleme in der Verkehrssicherheit sah. Die Entwässerungsmulde bleibt von der Planung unberührt. Die Stadt hat ihre Planungsabsichten nicht verändert.

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde vom 30.01.2023 bis zum 03.03.2023 öffentlich ausgelegt. Bis zum 06.03.2023 ging eine Stellungnahme in der Stadtverwaltung ein. Der Bürger lehnt den Bebauungsplan weiterhin ab, mit der Begründung dass das Straßenflurstück wegen seiner Lage im Bebauungsplan überbaut wird. Die Stadt hat diese Bedenken zurückgewiesen, da das betreffende Flurstück als öffentliche Verkehrsfläche geplant ist.

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde vom 04.09.2023 bis zum 05.10.2023 erneut öffentlich ausgelegt. Bis zum 05.10.2023 ging eine Stellungnahme in der Stadtverwaltung ein. Der Bürger lehnt den Bebauungsplan wegen der Zerstörung der Entwässerungsmulde ab und weist darauf hin, dass § 13b BauGB nicht mehr gilt. Die Stadt argumentiert wieder, dass der Bebauungsplan keine Zerstörung der Entwässerungsmulde vorsieht. Das Verfahren wurde auf das umfängliche Verfahren umgestellt und ein Umweltbericht erstellt.

Der Entwurf des Bebauungsplans Stand 02/2024, die Begründung mit dem Umweltbericht und der Artenschutzfachbeitrag wurden in der Zeit vom 29.04.2024 bis zum 13.06.2024 im Internet veröffentlicht. Die zu veröffentlichtenden Unterlagen waren in der Zeit vom 29.04.2025 bis zum 13.06.2025 über das Bau- und Planungsportal M-V verfügbar. Zusätzliche waren die zu veröffentlichtenden Unterlagen im Rathaus der Stadt Torgelow in der Zeit vom 29.04.2025 bis zum 13.06.2025 öffentlich ausgelegt. Bis zum 13.06.2024 ging eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit bei der Stadtverwaltung ein. Der Bürger lehnt die gemeindlich Planung ab, weil nach seiner Auffassung die Verkehrssicherheit durch den Wegfall der Entwässerungsmulde nicht gewährleistet ist. Die Stadt argumentiert, dass die Zufahrten zu den einzelnen Baugrundstücken flächenschonend hergestellt werden, so dass es nicht zur Zerstörung der Versickerungsmulde kommt.

3. Ergebnisse der Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 09.01.2022 von der Planung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf aufgefordert. Bis zum 15.02.2023 äußerten sich 16 Träger zum Bebauungsplan.

Die Landesforstanstalt M-V hat in ihrer Stellungnahme vom 17.01.2025 die Waldeigenschaft einer ehemaligen Gartenfläche festgestellt. In der Folge wurde der Plangeltungsbereich im Süden verkleinert, damit Wald und Waldabstand nicht überbaut werden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 25.07.2023 von der Planung unterrichtet und erneut zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf aufgefordert. Bis zum 08.09.2023 äußerten sich 11 Träger zum Bebauungsplan.

In der Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 29.06.2025 wird auf die neue Situation des § 13b durch die aktuelle Rechtsprechung hingewiesen. Die Stadt Torgelow hat das Verfahren auf das umfängliche Verfahren umgestellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 02.04.2024 von der Planung informiert und zur Stellungnahme zum Entwurf aufgefordert. Bis zum 03.07.2024 gingen 6 Behördenstellungen ein.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte hält in seiner Stellungnahme vom 15.05.2024 den Bebauungsplan aus klimaschutzgründen für nicht genehmigungsfähig. Die Stadt hat sich im Umweltbericht und in der Planung mit dem Klima befasst und die Belange in die Abwägung eingestellt. Die Ausführungen im Umweltbericht wurden konkretisiert. Der Landkreis Vorpommern-Greifswald fordert in seiner Gesamtstellungnahme vom 15.05.2024 Änderungen einzelner Vermeidungsmaßnahmen aus dem Artenschutzfachbeitrag. Die untere Wasserbehörde hat der Planung nicht zugestimmt, da die Versickerungsfähigkeit des Bodens nachzuweisen ist. Die Stadt Torgelow hat im Sinne des Klimaschutzes eine textliche Festsetzung zum Niederschlagswasser ergänzt. Die Stadt hat 2017 im Geltungsbereich eine Versickerungsmulde an der Straße errichtet, die funktioniert. Da die Baugrundstücke höher liegen und der Boden ein Sandboden ist, geht die Stadt davon aus, dass die dezentrale Versickerung über Notüberläufe der Zisternen auf den Baugrundstücken ebenfalls möglich ist.

4. Abwägung anderer Planmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen aufgrund der Verfügbarkeit der Grundstücke, der Vorbelastung und der günstigen Erschließungssituation nicht.

Torgelow, den

Bürgermeisterin